

**Ausgabe Nr. 01/2007  
vom 5. März 2007**

## Inhalt

<b>Ordnung zur Anerkennung außeruniversitärer Einrichtungen als An-Institute</b> <i>(Senatsbeschluss in der 108. Sitzung am 29.11.2006)</i>	<b>3</b>
<b>Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang; MUSIK/ MUSIKWISSENSCHAFT</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 64. Sitzung am 30.10.2006)</i>	<b>8</b>
<b>Redaktionelle Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge „Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“</b>	<b>18</b>
<b>Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektro- und Metalltechnik“</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>19</b>
<b>Fachbezogene Besondere Teile im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit der beruflichen Fachrichtung Elektro- und Metalltechnik“</b>	
• <b>Deutsch</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>37</b>
• <b>Englisch</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>45</b>
• <b>Evangelische Religion</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>53</b>
• <b>Informatik</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>66</b>
• <b>Katholische Religion</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>90</b>
• <b>Physik</b> <i>(Präsidiumsbeschluss in der 66. Sitzung am 21.12.2006)</i>	<b>98</b>
<b>Student Exchange Agreement between Universidad Adolfo Ibáñez, Chile, and University of Osnabrück, Germany</b>	<b>113</b>
<b>Memorandum of Agreement between Rowan University and the University of Osnabrück</b>	<b>115</b>

## **Impressum**

### **Herausgeber:**

Präsident der Universität Osnabrück

### **Redaktion:**

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloß • 49074 Osnabrück



ORDNUNG  
ZUR ANERKENNUNG  
AUßERUNIVERSITÄRER EINRICHTUNGEN  
ALS  
AN-INSTITUTE

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück  
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBl. 02/2006)

beschlossen in der 60. Sitzung des Senats am 23.05.2001  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 12/2001 vom 15.06.2001

Änderung befürwortet in der 9. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung  
am 26.04.2006

Änderung beschlossen in der 105. Sitzung des Senats am 17.05.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 353

Änderung befürwortet in der 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Hochschulentwicklung  
am 18.10.2006

Änderung beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2007 vom 05.03.2007, S. 3

**INHALT:**

---

§ 1	Förderung der Zusammenarbeit.....	5
§ 2	Anerkennung als An-Institut .....	5
§ 3	Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut .....	5
§ 4	Nutzung von Ressourcen .....	6
§ 5	Haftungsregelungen .....	6
§ 6	Widerruf der Anerkennung .....	6
§ 7	In-Kraft-Treten .....	7

## § 1 Förderung der Zusammenarbeit

<sup>1</sup>Die Universität Osnabrück fördert die Zusammenarbeit mit privaten, kirchlichen, staatlichen oder staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen. <sup>2</sup>Form und Inhalt der Zusammenarbeit sind durch Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

## § 2 Anerkennung als An-Institut

- (1) <sup>1</sup>Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten und nach Stellungnahme des Senats kann das Präsidium der Universität Osnabrück eine unter § 1 fallende Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ anerkennen. <sup>2</sup>Die Anerkennung erfolgt in der Regel unter Zuordnung zu einer Fakultät.
- (2) Das An-Institut ist als unselbstständige Betriebsstätte der Forschungs- oder Bildungseinrichtung rechtlich und organisatorisch unabhängig von der Universität, jedoch mit dieser fachlich und personell eng verbunden.
- (3) <sup>1</sup>Die Anerkennung ist auf maximal fünf Jahre befristet. <sup>2</sup>Das Präsidium kann die Anerkennung auf begründeten Antrag einer Fakultät um maximal fünf Jahre verlängern; mehrfache Verlängerung ist möglich.
- (4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

## § 3 Voraussetzungen zur Anerkennung als An-Institut

<sup>1</sup>Die Anerkennung als An-Institut setzt voraus, dass

- a) die allgemeine Aufgabenstellung der Einrichtung und hierauf basierende konkrete Forschungs- oder Weiterbildungsvorhaben die Aufgaben der Universität Osnabrück ergänzen, fördern und gegebenenfalls entlasten, insbesondere dort, wo diese von der Universität Osnabrück nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten verwirklicht werden können;
- b) die für Forschung und Lehre geltenden Grundsätze des Artikel 5 Absatz 3 GG und des Hochschulrechts – insbesondere die Lehr- und Wissenschaftsfreiheit mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen – gewahrt und sichergestellt sind;
- c) dem wissenschaftlichen Nachwuchs der Universität Osnabrück Gelegenheit zu wissenschaftlicher Arbeit gegeben wird;
- d) die Finanzierung des An-Instituts aus Mitteln Dritter erfolgt und seine Existenz für die nächsten zwei Jahre hinreichend gesichert ist; die Finanzlage des Instituts ist durch Vorlage eines Wirtschaftsplans oder durch sonstige hierzu geeignete Unterlagen mit dem Antrag auf Anerkennung als An-Institut offen zu legen;
- e) die Einrichtung oder die Trägereinrichtung, der die Einrichtung unmittelbar zugeordnet ist, Rechtsfähigkeit besitzt und über eine eigene personelle und sächliche Ausstattung verfügt;
- f) die wissenschaftliche Leitung des An-Instituts in Händen eines für das betreffende Fach ausgewiesenen Mitglieds der Hochschullehrergruppe der Universität Osnabrück liegt; sofern mehrere Fächer beteiligt sind, sind diese entsprechend an der Leitung zu beteiligen;
- g) den Interessen der Universität Osnabrück Rechnung getragen wird;
- h) Einstellungen des wissenschaftlichen Personals des An-Instituts nur als privatrechtliche Arbeitsverträge auf Vorschlag der wissenschaftlichen Institutsleitung mit der außeruniversitären Einrichtung geschlossen werden. <sup>2</sup>Die Einstellungsbedingungen des Personals müssen den für die Universität geltenden Anforderungen entsprechen. <sup>3</sup>In den Arbeitsverträgen darf nicht zum Nachteil des Personals von den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität Osnabrück abgewichen werden. <sup>4</sup>Eine vertragliche Beziehung zur oder eine sonstige Verpflichtung der Universität Osnabrück ist auszuschließen;
- i) die Einhaltung der Nebentätigkeitsbestimmungen gewährleistet ist;

- j) das An-Institut dem Präsidium jeweils zum 31.03. eines Jahres Bericht erstattet über die Erfüllung seiner ihm aufgrund dieser Ordnung und des Kooperationsvertrages obliegenden Aufgaben; die Änderung des Zweckes der Einrichtung ist dem Präsidium unverzüglich mitzuteilen, ebenso eine etwaig bevorstehende Liquidation.

#### **§ 4 Nutzung von Ressourcen**

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen der Kooperation kann dem An-Institut die Nutzung von Ressourcen der Universität Osnabrück nach Maßgabe der „Ordnung über die Bedingungen für die Nutzung und Überlassung von Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität sowie über die Erhebung von Entgelten (§ 13 Absatz 7 NHG)“ in der jeweils geltenden Fassung eingeräumt werden. <sup>2</sup>Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.
- (2) Sofern eine Kostenerstattung im Wege des Leistungsaustauschs erfolgen soll, ist sinngemäß nachfolgende Regelung in der Kooperationsvereinbarung zu treffen:  
„Soweit im Rahmen dieser Kooperation Ressourcen, gegenseitig genutzt werden, streben die Partner eine Gleichwertigkeit der beiderseitigen Leistungen ohne Anrechnung der Kosten an.“
- (3) Der Leistungsaustausch ist beiderseitig transparent und nachprüfbar zu gestalten.
- (4) <sup>1</sup>Das Vorliegen einer angemessenen Kostenerstattung oder der Gleichwertigkeit des Leistungsaustausches für die Inanspruchnahme der Ressourcen ist jährlich durch die Universität Osnabrück zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die als An-Institut anerkannte Einrichtung hat hierfür entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (5) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Leistungsbeziehungen zwischen der Universität Osnabrück und dem An-Institut ist dem Landesrechnungshof (LRH) ein Prüfungsrecht einzuräumen. <sup>2</sup>Das An-Institut ist verpflichtet, eine Prüfungsvereinbarung mit dem LRH gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 nds. Landeshaushaltsordnung (LHO) abzuschließen und diesem eine Ausfertigung der Kooperationsvereinbarung zur Verfügung zu stellen.

#### **§ 5 Haftungsregelungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Osnabrück ist von der Haftung für die Verkehrssicherung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie von der Haftung für von diesen ausgehende Gefahren durch entsprechende Vereinbarungen frei zu stellen. <sup>2</sup>Die Universität Osnabrück haftet nicht für die Verbindlichkeiten des An-Instituts.
- (2) <sup>1</sup>Die Universität Osnabrück haftet – soweit zulässig und unabhängig vom Rechtsgrund – grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. <sup>2</sup>Unbeschadet dessen gelten bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Es ist zu gewährleisten, dass gegenüber einem geschädigten Dritten ausschließlich der Partner haftet, der den Schaden verursacht hat, und sich die Vertragspartner insoweit von Ersatzansprüchen Dritter freistellen.

#### **§ 6 Widerruf der Anerkennung**

- (1) Das Präsidium kann die Anerkennung einer Einrichtung als „Institut an der Universität Osnabrück“ widerrufen,
- a) wenn die Einrichtung die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht mehr erfüllt;
  - b) im Falle ihrer Liquidation;
  - c) bei nachhaltigen Pflichtverletzungen seitens des Instituts oder seines Trägers;
  - d) wenn die Universität Osnabrück in der Erfüllung ihrer Aufgaben behindert wird.

- (2) <sup>1</sup>Der Widerruf wird nach der Beschlussfassung durch das Präsidium wirksam. <sup>2</sup>Vor der Beschlussfassung durch das Präsidium ist sowohl die Fakultät, der das An-Institut zugeordnet ist, zu hören als auch dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Für den Fall der Auflösung oder der sonstigen Beendigung der Tätigkeit des Instituts ist in der Kooperationsvereinbarung der Verbleib des gesamten Vermögens der Einrichtung zu regeln.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Änderung der Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

# Fachbezogener Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

## MUSIK/ MUSIKWISSENSCHAFT

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat in der 23. Sitzung vom 28.06.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den 2-Fächer-Bachelor-Studiengang vom 23.08.2005 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 06/2005, S. 217) beschlossen, der in der 53. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 19.07.2006 befürwortet und in der 64. Sitzung des Präsidiums am 30.10.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 8).

### § 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die im Studium „Musik/ Musikwissenschaft“ vermittelten wissenschaftlichen, künstlerisch-praktischen und vermittlungsorientierten Kenntnisse der historischen und systematischen Musikwissenschaft, der Musikpädagogik, der Musiktheorie und der künstlerischen Praxis erworben hat und somit zu einer Tätigkeit insbesondere in den Berufsfeldern des Bildungsbereiches und des Kultur- und Medienbetriebes befähigt ist und die fachwissenschaftlichen Grundlagen für weiterführende Masterstudiengänge im Fach Musik besitzt.

### § 2 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches Musik/ Musikwissenschaft.

### § 3 Umfang von Prüfungsleistungen

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
- <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 20 bis 30 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel acht bis zehn Wochen.
- <sup>4</sup>Referate von in der Regel 20 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel zehn bis zwölf Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs bis acht Wochen.
- <sup>5</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- <sup>6</sup>Künstlerische Präsentation im Umfang von in der Regel mindestens 20 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- <sup>7</sup>Dossier, bestehend aus einer Literaturrecherche und einem Kurztext von zwei bis drei Seiten.
- <sup>8</sup>Lehrprobe in Form einer Unterrichtsstunde von in der Regel 45 Minuten Dauer.
- <sup>9</sup>Studioprojekt in Form einer Klanggestaltung zu einem selbst gewählten Thema mit schriftlicher Erläuterung von sechs bis zehn Seiten.
- <sup>10</sup>Arrangement eines Werkes für Ensemble von ca. vier Minuten Dauer.

<sup>11</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>12</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

### § 4 Aufbau des Studiums

<sup>1</sup>„Musik/ Musikwissenschaft“ kann als Kernfach oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Im Einklang mit den Mindeststandards für das Leistungspunktsystem an der Universität Osnabrück wird im künstlerische Anteile



beinhalten den Studiengang Musik/ Musikwissenschaft ein Workload von 30 Stunden pro Leistungspunkt zugrunde gelegt.

## § 5 Musik/ Musikwissenschaft als Kernfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Musik/ Musikwissenschaft“ erfordert im Kernfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP).

Pflichtbereich (Absatz 2)	Semester	SWS	LP
1. Modul A1 „Musikgeschichte I: Altertum bis Frühe Neuzeit“	1.+2. Sem.	5	6
2. Modul B1 „Musikvermittlung“	1-4. Sem.	6	8
3. Modul C1 „Elementare Musiklehre“	1.+2. Sem.	8	8
4. Modul D1 „Instrumentalspiel“	1.-5. Sem.	7,5	12
5. Modul A2 „Musikgeschichte II: Klassik und Romantik“	3.+4. Sem.	4	5
6. Modul B2 „Musik und Medien“	4.-6. Sem.	4	6
7. Modul C2 „Satz- und Stilkunde“	3.+4. Sem.	5	7
8. Modul D2 „Ensemblepraxis“	1.-3. Sem.	4	2
9. Modul A3 „Musikgeschichte III: 20. & 21. Jahrhundert“	4.- 6. Sem.	3	5
10. Modul D3 „Ensembleleitung“	3.-6. Sem.	4	4
<i>Gesamtsumme</i>		<i>50,5</i>	<i>63</i>

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung sind zwei Wiederholungsversuche möglich. <sup>2</sup>Der zeitliche Abstand der Wiederholungsprüfungen ist mit der oder dem Lehrenden zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (4) Sofern die fachwissenschaftliche Vertiefung im Fach Musik/ Musikwissenschaft gewählt wird, sind weitere sieben bis 14 LP in den Veranstaltungen der Lehrereinheit zu erwerben.
- (5) <sup>1</sup>Für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist der erfolgreiche Abschluss der Basis-Module der Bereiche A bis C notwendig. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten die im Allgemeinen Teil getroffenen Regelungen.
- (6) <sup>1</sup>Die Modulnoten errechnen sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Teilprüfungsleistungen. <sup>2</sup>In der Gesamtnote im Kernfach Musik/ Musikwissenschaft gehen zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 bis 3, 5 bis 7 sowie 9 und 10 des Pflichtbereichs ein. <sup>3</sup>Modul 4 geht mit 10% in die Gesamtnote ein. <sup>4</sup>Modul 8 geht nicht in die Gesamtnote ein.

## § 6 Musik als Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Das Studium „Musik/ Musikwissenschaft“ erfordert im Nebenfach (Allgemeiner Teil § 3 Absatz 4) den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 42 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen (A1, B1, C1, D1) im Umfang von 34 LP sowie einen Wahlpflichtbereich von zwei Modulen im Umfang von acht LP. <sup>3</sup>Die Module des Wahlpflichtbereiches sind so zu wählen, dass mindestens acht LPs erreicht werden.

	Semester	SWS	LP
<b>Pflichtbereich</b> (Absatz 2)			
1. Modul A1 „Musikgeschichte I: Altertum bis Frühe Neuzeit“	1.+2. Sem.	5	6
2. Modul B1 „Musikvermittlung“	1.-4. Sem.	6	8
3. Modul C1 „Elementare Musiklehre“	1.+2. Sem.	8	8
4. Modul D1 „Instrumentalspiel“	1.-5. Sem.	7,5	12
<i>Summe Pflichtbereich</i>		26,5	34
<b>Wahlpflichtbereich</b> (Absatz 2)			
<i>Module im Umfang von insgesamt mindestens 8 LP</i>	1.-6. Sem.	8	8
<i>Summe Wahlpflichtbereich</i>		8	8
<i>Gesamtsumme</i>		34,5	42

- (2) <sup>1</sup>Sowohl in den Modulen des Pflichtbereichs als auch in jenen des Wahlpflichtbereichs ist je eine oder mehrere, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung bzw. Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Bei Nichtbestehen einer Studien begleitenden Prüfung sind zwei Wiederholungsversuche möglich. <sup>2</sup>Der zeitliche Abstand der Wiederholungsprüfungen ist mit der oder dem Lehrenden zu vereinbaren. <sup>3</sup>Die oder der zuständige Dozierende entscheidet über die Form, in der eine nicht bestandene Prüfung wiederholt wird.
- (4) <sup>1</sup>Die Modulnoten errechnen sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Teilprüfungsleistungen. <sup>2</sup>In die Gesamtnote im Nebenfach Musik/ Musikwissenschaft gehen zu 90% die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 bis 3 des Pflichtbereichs und der Module des Wahlpflichtbereichs ein. <sup>3</sup>Modul 4 geht mit 10% in die Gesamtnote ein.

## § 7 Schlüsselkompetenzen

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen und Veranstaltungen des Faches Musik/ Musikwissenschaft werden Schlüsselkompetenzen gemäß § 31 Allgemeiner Teil integrativ und/ oder additiv vermittelt. <sup>2</sup>Das Fach bietet den Erwerb von Schlüsselkompetenzen im Kernfach im Umfang von mindestens sieben LP und im Nebenfach im Umfang von mindestens vier LP an.
- (2) Insbesondere in den Modulen A1, A2, B1 B2, C2 und D1 werden die in der **Anlage 1** aufgeführten Schlüsselkompetenzen vermittelt.
- (3) Die oder der Lehrende entscheidet, ob für Prüfungsleistungen zum integrativen Erwerb von Schlüsselkompetenzen Noten vergeben werden.
- (4) Die oder der Lehrende entscheidet spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung verbindlich, welche Schlüsselkompetenz(en) in ihrer oder seiner Lehrveranstaltung erworben werden können und ggf. ob und in welcher Form eine benotete Prüfungsleistung zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen erbracht werden muss.
- (5) <sup>1</sup>Die Anzahl der zu vergebenden Leistungspunkte für integrativ erworbene Schlüsselkompetenzen richtet sich nach dem damit verbundenen Workload. <sup>2</sup>Allerdings kann in einer Lehrveranstaltung mit zwei SWS grundsätzlich höchstens ein LP für Schlüsselkompetenzen integrativ erworben werden. <sup>3</sup>Sofern mit dem Erwerb eine benotete Prüfungsleistung verbunden ist, können in diesem Fall grundsätzlich höchstens zwei LP integrativ erworben werden. <sup>4</sup>Über begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Der Erwerb von Leistungspunkten für Schlüsselkompetenzen soll gleichmäßig in den unterschiedlichen Kompetenz-Kategorien (Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen) erfolgen.

## § 8 Außerschulisches fachbezogenes Praktikum

- (1) Im Fach Musik/ Musikwissenschaft besteht die Möglichkeit der Anerkennung eines oder mehrerer außerschulisch-fachbezogener Praktika gemäß § 40 Fächerübergreifender Besonderer Teil.
- (2) <sup>1</sup>Die Anerkennung des Praktikums setzt voraus, dass folgende Anforderungen erfüllt sind: <sup>2</sup>Das Praktikum soll den Studierenden, z.B. in den Bereichen und Berufsfeldern Musikwissenschaft, Musikpädagogik, Kulturarbeit und Medien
  - Einblicke in musikwissenschaftlich oder musikpädagogisch relevante Handlungsfelder geben,
  - Möglichkeiten zur systematischen Beobachtung und Reflexion kultureller Praxis eröffnen,
  - exemplarisch Einblicke in das fachliche Anforderungsprofil künstlerischer, musikwissenschaftlicher, musikpädagogischer und kultureller Professionen ermöglichen.
- (3) <sup>1</sup>Ein Praktikum umfasst in der Regel 175 Stunden und wird in der Regel mit sieben LP bestätigt. <sup>2</sup>Die Praktika können insgesamt gemäß § 39 Absatz 1 Fächerübergreifender Besonderer Teil mit max. 14 LP bestätigt werden. <sup>3</sup>Die Studierenden können das außerschulische fachbezogene Praktikum zu einem beliebigen Zeitpunkt zwischen dem ersten und dem sechsten Semester absolvieren.
- (4) <sup>1</sup>Die oder der Studierende soll vor Aufnahme des Praktikums der oder dem Praktikumsbeauftragten das geplante Praktikum darlegen. <sup>2</sup>Auf der Grundlage dieser Darlegung entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte, ob das geplante Praktikum grundsätzlich die Voraussetzungen für die Anerkennung gemäß Absatz 2 erfüllt.
- (5) Die Ableistung des Praktikums ist von der entsprechenden Einrichtung bzw. dem Träger schriftlich zu bestätigen.
- (6) Die oder der Praktikumsbeauftragte kann vom Praktikanten einen mündlichen Bericht über das Praktikum von in der Regel 20 Minuten Dauer verlangen.
- (7) <sup>1</sup>Die oder der Praktikumsbeauftragte und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss (§ 2) entscheiden über die Anerkennung des allgemeinen Betriebs- und Sozialpraktikums und/ oder über die Anerkennung des auf das gewählte Studienfach bezogenen Praktikums in einem einschlägigen Berufsfeld auf der Grundlage des Zeugnisses des Praktikumsgebers sowie ggf. des mündlichen Praktikumsberichts sowie über die Anerkennungen von Praktikumsäquivalenzen (z.B. Berufsausbildung, Berufstätigkeit). <sup>2</sup>Im Falle der Anerkennung stellen diese ein entsprechendes Zertifikat aus.
- (8) Das Praktikum wird nicht benotet.

## § 9 In-Kraft-Treten

Dieser fachbezogene besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>1. Basismodul A1 Historische Musikwissenschaft „Musikgeschichte I: Altertum bis Frühe Neuzeit“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Pflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	1 Übung (1SWS), 1 Vorlesung(2SWS), 1 Seminar(2SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkompetenzen in musikwissenschaftlichen Arbeitstechniken</li> <li>- Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung in Mittelalter und bes. Früher Neuzeit (bis ca. 1730) auf der Basis einschlägiger Werke mit Rückblick auf das Altertum</li> <li>- Kompetenz im Umgang mit den in der Epoche relevanten musikalischen Formen und Gattungen und der Fachterminologie</li> <li>- mündliche Präsentation eines musikwissenschaftlichen Zusammenhanges oder Werkes</li> <li>- Befähigung der Einschätzung verschiedener ästhetischer Beurteilungskriterien innerhalb der Epoche</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Epochenspezifika und -grenzen von Mittelalter, Renaissance und Barock; Analyse modellbildender Kompositionen
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	ein Studiennachweis pro Lehrveranstaltung lt. §12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur o.ä.
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	6
Schlüsselkompetenzen 2 LPs	Wiss. Lesen und Schreiben, Recherche, Textverständnis, Entwurf eigener Texte, Planungskompetenzen

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>2. Basismodul A2 Historische Musikwissenschaft „Musikgeschichte II: Klassik und Romantik“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	1 Vorlesung (2 SWS) 1 Seminar (2 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung in Klassik und Romantik (ca. 1730-1910)</li> <li>- Kompetenz im Umgang mit den in der Epoche relevanten musikalischen Formen und Gattungen und ihrer Fachterminologie auf der Basis einschlägiger Werke</li> <li>- Schriftliche Darstellung einer musikwissenschaftlichen Forschungsproblematik mit Vortrag und Diskussion</li> <li>- Befähigung der Einschätzung verschiedener ästhetischer Sichtweisen innerhalb der Epoche</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Spezifika und Entwicklungen der einzelnen Gattungen der Instrumentalmusik, des Liedes, der Oper usw. anhand einschlägiger Kompositionen; soziale Stellung der Musik und der Komponisten

Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss der Vorlesung aus Modul A1
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Referat mit Ausarbeitung o.ä.
Prüfungsvorleistungen	ein Studiennachweis pro Lehrveranstaltung lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	5
Schlüsselkompetenzen 1 LP	Wissenstransfer, kritisches Problembewusstsein

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>3. Aufbaumodul Historische Musikwissenschaft „Musikgeschichte III: 20. und 21. Jahrhundert“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	1 Vorlesung (2 SWS, 2 LP), 1 Seminar (2 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse der musikalischen Entwicklung in der Moderne (ab ca. 1910)</li> <li>- Kompetenz im Umgang mit den in der Epoche relevanten musikalischen Formen und Gattungen und ihrer Fachterminologie auf der Basis einschlägiger Werke</li> <li>- Befähigung der Einschätzung verschiedener ästhetischer Sichtweisen innerhalb des Zeitraums</li> <li>- Fähigkeit zur Erörterung relevanter Fragestellungen der Musik des 20. Jahrhunderts</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Spezifika und Entwicklungen der einzelnen Stilbereiche einschließlich des Jazz und der Populärmusik
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	3 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modul A1 und der Vorlesung aus Modul A2
Prüfungsvorleistungen	ein Studiennachweis pro Lehrveranstaltung lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfungen	mündliche Prüfung o.ä.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	5

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>4. Basismodul B1 Systematische Musikwissenschaft Musikvermittlung</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Pflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	3 Seminare oder 2 Seminare und 1 Tagespraktikum (jeweils 2 SWS)

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erwerb grundlegender Schlüsselqualifikationen</li> <li>- Grundkenntnisse der Systematischen Musikwissenschaft</li> <li>- Kompetenz im Umgang mit Forschungsmethoden und –ergebnissen der systematischen Musikwissenschaft</li> <li>- Kenntnis der musikpsychologischen oder der psychoakustischen Grundlagen des Musizierens, Musikhörens, Musiklernens, Musikverstehens und der Musikvermittlung</li> <li>- Grundkenntnisse in musikpädagogischen Konzeptionen sowie grundlegende Befähigung zur exemplarischen Vermittlung von Musik oder Grundkenntnisse von Musik und Gesellschaft</li> <li>- Kenntnis sowie Befähigung zur Anwendung und exemplarischen Weiterentwicklung grundlegender musikdidaktischer Verfahren oder Entwicklung einer musikalischen Vermittlungskultur (Musikrezeption) oder Grundkenntnisse in aktuellen Distributionsformen von Musik (Musikmanagement)</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Forschungsmethoden und –ergebnisse der systematischen Musikwissenschaft und deren exemplarische Anwendung mit dem Ziel der Musikvermittlung unter besonderer Berücksichtigung der Musikpsychologie oder der Psychoakustik und der Musikpädagogik oder Musiksoziologie sowie der Musikdidaktik oder der Musikrezeption oder des Musikmanagements
Dauer des Moduls	3 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Prüfungsvorleistungen	ein Studiennachweis pro Lehrveranstaltung lt. § 12 Allg. Teil, gemäß Ankündigung zu Veranstaltungsbeginn
Art der Studien begleitenden Prüfungen	ein Referat mit Ausarbeitung, Lehrprobe o.ä.
Schlüsselkompetenzen 1 LP	Selbst-, Sozial- und Methodenkompetenz
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	8

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>5. Aufbaumodul B2 Systematische Musikwissenschaft „Musik und Medien“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	2 Vorlesungen mit Übungen (jeweils 2 SWS), 1 Studioprojekt o.ä.
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Kenntnisse der musikalischen Akustik, der Audiotechnik und Musikelektronik</li> <li>- Musikpraktische Arbeitsformen mit audio- und musiktechnischen Apparaturen</li> <li>- Beurteilung der künstlerischen und ästhetischen Wechselwirkung von Musik und Technik</li> <li>- Künstlerisch-praktische Umsetzung einer experimentellen kompositorischen Idee (Musikproduktion mit tutorieller Betreuung)</li> </ul>

Exemplarische Inhalte	Theoretische und praktische Einführung in die Grundlagen der Schwingungslehre, Aufnahme- und Übertragungstechnik, Gehörphysiologie sowie der mechanischen, elektroakustischen und elektronischen Klangerzeugung und -verarbeitung; Reflexion der künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Konsequenzen der aktuellen wie historischen Studio- und Musiktechnologie
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfungen	eine Klausur und ein Studioprojekt o.ä.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	6
Schlüsselkompetenzen 2 LPs	IT- und Medienkompetenz

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>6. Basismodul C1 Musiktheorie „Elementare Musiklehre“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	4 Übungen (8 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse in den Theorien der klassisch-tonalen Musiksprache (funktionale Harmonielehre, Generalbasslehre und Stufentheorie)</li> <li>- praktisch-auditive Kenntnisse der klassisch-tonalen Sprache (Gehörbildung)</li> <li>- Wissen um die historische Entwicklung der verschiedenen Musiksprachen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Hören von Intervallen, Skalen, Akkorden, Melodien, Rhythmen und Kadenzen</li> </ul> <p>Erzeugung mehrstimmiger primär homophoner Sätze und harmonische Bestimmung ihrer Akkorde in historischer Differenzierung</p>
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	8 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Klausur o.ä.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	8

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>7. Basismodul C2 Musiktheorie „Satz- und Stilkunde“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Pflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	2 Übungen (jeweils 2 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundkenntnisse der Instrumentenlehre und Instrumentation</li> <li>- praktische Anwendung der Tonsatzkenntnisse aus der musikalischen Elementarlehre in selbst gefertigten Tonsätzen</li> <li>- elementare Fertigkeiten in Generalbass- und Partiturspiel</li> <li>- Harmonische, syntaktische und formale Analyse von Werken mit wesentlich unterschiedlichen Kompositionstechniken und Musiksprachen</li> <li>- musikpraktische Kompetenz im Umgang mit den musikalischen Formen und Gattung</li> </ul>

Exemplarische Inhalte	klangspezifische und spieltechnische Charakteristika des abendländischen Instrumentariums, exemplarisches Partiturspiel am Klavier, Übung im Generalbassspiel und in der Notation, Analyse und Übung in Instrumentation und Orchestration. - Analyse von Kompositionen, auch aus dem Jazz Bereich, Anfertigung von Transkriptionen.
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls C 1
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Prakt.-mdl. Kolloquium o. ä.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	7
Schlüsselqualifikationen 2 LPs	analytische und konzeptionelle Kompetenzen

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>8. Basismodul D1 Künstlerische Praxis „Instrumentalspiel“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	10 Übungen (5 Übungen à 1 SWS, 5 Übungen à 0,5 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Instrumentales Hauptfach: kontinuierliche künstlerische Entwicklung über 5 Semester</li> <li>- Instrumentales Nebenfach: Erwerb instrumentalpraktischer Grundkenntnisse komplementär zum Hauptfach über 3 Semester</li> <li>- (Haupt- oder Nebenfach muss Klavier oder Orgel sein)</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Literatur aus vier Jahrhunderten, Übepaxis, spieltechnische Anleitung
Dauer des Moduls	5 Semester
Präsenzzeit	7,5 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Künstlerische Präsentation o.ä. Für die Modulabschlussprüfung in Form einer künstlerischen Präsentation geben die beiden Fachlehrer (Haupt- und Nebenfach) eine Vornote (Teilprüfungsleistung), die zu einem Drittel in die Modulabschlussnote eingeht
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	12
Schlüsselqualifikationen 3 LPs	Selbstmanagement, Zeitmanagement, Emotionale Intelligenz, Kenntnis eigener Stärken und Schwächen, Organisation von Arbeits- und Entscheidungsprozessen, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>9. Basismodul D2 Künstlerische Praxis „Ensemblepraxis“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> <li>• Wahlpflichtmodul im Nebenfach</li> </ul>
Modulelemente	2 Übungen (jeweils 2 SWS)
Qualifikationsziele	Erwerb künstlerisch-praktischer Fertigkeiten im Instrumental- und/oder Vokalensemble klassischer oder jazzorientierter Zielsetzung
Exemplarische Inhalte	Vokal- und Instrumentalliteratur aus vier Jahrhunderten klassischer Stilistik und aus dem Rock-, Pop- und Jazzbereich
Dauer des Moduls	2 Semester



Präsenzzeit	4 SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Studienleistung: Teilnahme an einer öffentlichen Aufführung
Prüfungsanforderungen	-
Leistungspunktzahl	2
Schlüsselqualifikationen 1 LP	Kommunikationskompetenz, Team- und Kooperationsfähigkeit, Integrationskompetenz, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>10. Aufbaumodul D3 Künstlerische Praxis „Ensembleleitung“</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pflichtmodul im Kernfach</li> </ul>
Modulelemente	2 Übungen (jeweils 2 SWS)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen dirigentischer Fertigkeiten</li> <li>- Grundlegende Qualifikation in der künstlerisch-praktischen Probenarbeit mit Instrumental- und Vokalensembles</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Praktische Übungen in Schlag- und Probentechnik, Literaturkunde, Grundlagen der Ensemblepädagogik
Dauer des Moduls	2Semester
Präsenzzeit	4SWS
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls D2
Art der Studien begleitenden Prüfungen	Künstlerische Präsentation o.ä.
Prüfungsanforderungen	siehe Qualifikationsziele
Leistungspunktzahl	4

**Redaktionelle Änderung der**  
**Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge**  
**„Betriebswirtschaftslehre“ und „Volkswirtschaftslehre“**  
(AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 907)

### § 33 Übergangsbestimmungen

- (4) <sup>1</sup>Für Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 28.07.1993 (alte Prüfungsordnung) studieren, ihr Vordiplom noch nicht abgeschlossen haben und somit noch Vordiplom-Prüfungsleistungen nach der alten Prüfungsordnung zu erbringen haben, müssen ab dem Sommersemester 2008 die zum Bestehen des Vordiploms noch fehlenden Klausuren durch Teilnahme an entsprechenden Prüfung nach dieser Prüfungsordnung erbringen. <sup>2</sup>Studierende im Sinne des Satzes 1 können die Anwendung dieser Regelung schon vor dem Sommersemester 2008 beantragen. <sup>3</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen und unwiderruflich Diese Prüfungsleistungen werden dann durch den Diplomprüfungsausschuss für das Studium nach der alten Prüfungsordnung anerkannt. <sup>4</sup>Im Einzelnen gelten ab Prüfungstermin Sommersemester 2008 die folgenden Regelungen: <sup>5</sup>Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „BWL II“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Marketing“ und „Investition und Finanzierung“ zu erbringen. <sup>6</sup>Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „BWL I“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Kostenrechnung“ und „Produktion“ oder „Kostenrechnung“ und „Jahresabschluss“ oder „Produktion“ und „Jahresabschluss“ zu erbringen. <sup>7</sup>Bei nach alter Prüfungsordnung noch zu erbringender Prüfungsleistung „Recht I“ sind nach dieser Prüfungsordnung die Prüfungsleistungen „Zivilrecht I (Einführung in das Zivilrecht und Vermögensrecht I)“ oder „Zivilrecht II (Vermögensrecht II und Gesellschaftsrecht)“ zu erbringen.

#### Anlage 4:

##### Volkswirtschaftslehre (im Studiengang Betriebswirtschaftslehre)

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in zwei der vier volkswirtschaftlichen Fächer bzw. Teilfächer Finanzwissenschaft, Makroökonomische Theorie, Mikroökonomische Theorie und Wirtschaftspolitik.

##### (Außenwirtschaft

Prüfungsanforderungen:

Erweiterte und vertiefte Kenntnisse in den drei Gebieten Reale Außenwirtschaft (Inter-industrieller Handel), Monetäre Außenwirtschaft und Intra-Industrieller Handel) – gestrichen



PRÜFUNGSORDNUNG

ALLGEMEINER TEIL

FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG

„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN MIT DEN  
BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN  
ELEKTRO- UND METALLTECHNIK“

befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006  
beschlossen in der 108. Sitzung des Senats am 29.11.2006  
genehmigt in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006  
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2007 vom 05.03.2007, S. 19

**INHALT:**

---

§ 1	Zweck der Prüfung .....	21
§ 2	Hochschulgrad.....	21
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums .....	21
§ 4	Aufbau und Umfang der Masterprüfung.....	21
§ 5	Prüfungsausschüsse .....	21
§ 6	Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern.....	22
§ 7	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen .....	23
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	23
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen .....	24
§ 10	Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen .....	24
§ 11	Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen .....	24
§ 12	Studiennachweise .....	26
§ 13	Schulpraktische Studien.....	26
§ 14	Gliederung des Abschlussmoduls, Zulassung zum Abschlussmodul .....	26
§ 15	Die Masterarbeit .....	27
§ 16	Form und Anforderungen der Abschlussprüfung im Rahmen des Abschlussmoduls.....	28
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistung .....	28
§ 18	Wiederholung von Prüfungen.....	28
§ 19	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	29
§ 20	Fachprüfung und Fachnoten .....	29
§ 21	Gesamtergebnis der Masterprüfung .....	30
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß .....	30
§ 23	Bescheinigungen und Zeugnisse .....	30
§ 24	Ungültigkeit der Prüfung.....	31
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakte .....	31
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren .....	31
§ 27	In-Kraft-Treten .....	32
Anlage 1:	Urkunde .....	33
Anlage 2:	Zeugnis.....	34
Anlage 3:	Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit .....	35
Anlage 4:	Liste der Fächer .....	36

Der Senat hat gemäß § 41 Absatz 1 NHG in Verbindung mit § 8 Absatz 2 der Grundordnung in der 108. Sitzung vom 29.11.2006 folgende Prüfungsordnung beschlossen, die in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde.

## § 1 Zweck der Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Studiengang bietet mit Abschluss der Masterprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Ziel des Lehramts an berufsbildenden Schulen. <sup>2</sup>Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Theorie (in den Bereichen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen und des allgemein bildenden Unterrichtsfaches) und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die theoretischen und methodischen Inhalte seiner Studienfächer soweit beherrscht, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen antreten zu können.

## § 2 Hochschulgrad

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ verliehen. <sup>2</sup>Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (*Anlage 1*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

## § 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt vier Semester (Regelstudienzeit). <sup>2</sup>Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit und Abschlussprüfung) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) <sup>1</sup>Das Studium gliedert sich
  - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien mit insgesamt 42 LP und
  - in ein allgemein bildende Unterrichtsfach mit 63 LP.

<sup>2</sup>Wählbar sind die beruflichen Fachrichtungen und allgemein bildende Unterrichtsfächer gemäß *Anlage 4*.
- (4) <sup>1</sup>Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. <sup>2</sup>Die Masterarbeit kann im Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden.

## § 4 Aufbau und Umfang der Masterprüfung

<sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (§§ 10 und 11 und fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung) und aus dem abschließenden Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung (§ 14 [Abschlussmodul]).

## § 5 Prüfungsausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan eines Fachbereichs obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom jeweils zuständigen

Fachbereichsrat zu wählen. <sup>2</sup>In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. <sup>3</sup>Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch 'die Studiendekanin oder der Studiendekan' zu ersetzen.

- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. <sup>4</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) <sup>1</sup>Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
  - b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,
- sowie
- c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- <sup>2</sup>Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. <sup>4</sup>Wiederwahl ist zulässig. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.
- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Diese gehören der Hochschullehrergruppe an.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

## **§ 6 Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern**

- (1) <sup>1</sup>Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer, soweit dies erforderlich ist; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt. <sup>2</sup>Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. <sup>3</sup>Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist; Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres

Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. <sup>4</sup>Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) <sup>1</sup>Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 [Prüfende bei Studien begleitenden Prüfungen] und § 16 Absatz 1 Satz 3 [Betreuer der Masterarbeit als Prüfer in der Abschlussprüfung], für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. <sup>2</sup>Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. <sup>3</sup>Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. <sup>4</sup>Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] entsprechend.

## **§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei Studien begleitenden Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigung] prüfungsbefugt sind, abgenommen. <sup>2</sup>In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. <sup>3</sup>Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 1 [Bestellung durch Prüfungsausschuss] Anwendung.
- (2) Zur Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] gelten entsprechend.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. <sup>2</sup>Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 [Zweck der Prüfung] vorzunehmen. <sup>4</sup>Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. <sup>5</sup>Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. <sup>6</sup>Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. <sup>7</sup>Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der

Gesamtnote einbezogen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. <sup>2</sup>Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## **§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) <sup>1</sup>Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. <sup>2</sup>Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. <sup>3</sup>Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung versagen.

## **§ 10 Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen**

<sup>1</sup>Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. <sup>2</sup>Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.

## **§ 11 Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:

- a) Hausarbeit (Absatz 2),
- b) (Entfällt),
- c) mündliche Prüfung (Absatz 4),
- d) Referat (Absatz 5),
- e) Klausur (Absatz 6),
- f) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 7),
- g) Studienprojekt (Absatz 8),
- h) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 9).

<sup>2</sup>Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.

<sup>3</sup>Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. <sup>4</sup>Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. <sup>5</sup>Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form abgeleistet werden.

- (2) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. <sup>2</sup>In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. <sup>3</sup>Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. <sup>4</sup>Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen



Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. <sup>5</sup>Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. <sup>6</sup>Die Regelungen nach den Absätzen 12 und 13 bleiben davon unberührt. <sup>7</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

- (3) (Entfällt)
- (4) <sup>1</sup>In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. <sup>3</sup>Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. <sup>4</sup>Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. <sup>5</sup>In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. <sup>6</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>7</sup>Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.
- (5) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
  2. die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.
- (6) <sup>1</sup>Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.
- (7) <sup>1</sup>Eine Multiple-Choice-Klausur ist ein Testformat mit vorgegebenen Lösungsmöglichkeiten und einer oder mehreren Lösungen. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel zwischen 60 und 120 Minuten.
- (8) <sup>1</sup>In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. <sup>2</sup>Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. <sup>3</sup>Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (9) <sup>1</sup>Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Masterstudiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
  - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz 5 absolviert haben.
- (11) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. <sup>2</sup>Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) <sup>1</sup>Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

## § 12 Studiennachweise

<sup>1</sup>Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. <sup>2</sup>Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 [Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen]. <sup>3</sup>Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. <sup>4</sup>Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. <sup>5</sup>Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 17 [Bewertung der Prüfungsleistung] benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. <sup>6</sup>Näheres regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

## § 13 Schulpraktische Studien

- (1) Im Rahmen des Studiums sind schulpraktische Studien zu absolvieren.
- (2) <sup>1</sup>Sie umfassen eine vorbereitende und nachbereitende Veranstaltung sowie fünf Wochen Praktikumszeit an einer berufsbildenden Schule. <sup>2</sup>Sie werden von der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen betreut.
- (3) <sup>1</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Schulpraktikums wird von der Schule sowie von der jeweils zuständigen Stelle der Universität bescheinigt, wenn
- die im Praxismodul vorgesehenen Leistungen erbracht wurden,
  - die Teilnahme und Mitarbeit in der Schule regelmäßig war und den durch die Schule und die Universität gestellten Anforderungen entsprach,
  - aufgrund des Engagements in der Schule und im Umgang mit den Schülerinnen oder Schülern keine erheblichen Bedenken bestehen, dass die unterrichtspraktischen Fähigkeiten eine spätere erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst erwarten lassen.
- <sup>2</sup>Das Praktikum wird nicht benotet. <sup>3</sup>Das Modul der schulpraktischen Studien wird über das Praktikum benotet.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag können sich Studierende von der Ableistung der schulpraktischen Studien befreien lassen, wenn sie ein entsprechendes Schulpraktikum in anderen Hochschulen oder Studiengängen durchgeführt haben. <sup>2</sup>Über die Anträge entscheidet das ZLB ggf. nach Rücksprache mit den zuständigen Lehrenden.

## § 14 Gliederung des Abschlussmoduls, Zulassung zum Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit sowie einer kollegialen mündlichen Abschlussprüfung mit insgesamt 15 Leistungspunkten.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul kann unter Beachtung des Absatzes 3 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. <sup>2</sup>Er ist zugleich der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit.
- (3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer
- ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der §§ 10-13 nachweist und
  - die Prüfungsvorleistungen erfüllt, die im fachbezogenen Besonderen Teil des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, aufgeführt sind.

- (4) <sup>1</sup>Der Meldung zum Abschlussmodul sind beizufügen
- die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3,
  - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
  - Vorschläge für Prüfende.
- <sup>2</sup>Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) <sup>1</sup>Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - die Unterlagen unvollständig sind oder
  - eine Masterprüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. <sup>2</sup>§ 26 Absatz 1 [Ablehnungsbescheid und Widerspruchsfrist] ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

## § 15 Die Masterarbeit

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. <sup>2</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. <sup>3</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 4) bearbeitet werden kann. <sup>4</sup>Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. <sup>5</sup>Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache geschrieben werden. <sup>6</sup>In allen Fächern kann die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen in Englisch verfasst werden. <sup>7</sup>Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 [Prüfungsbefugnis] festgelegt werden. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. <sup>3</sup>Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. <sup>4</sup>Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.
- (3) <sup>1</sup>Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. <sup>5</sup>Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) <sup>1</sup>Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. <sup>2</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. <sup>3</sup>Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 bis auf sechs Monate verlängert werden. <sup>4</sup>Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. <sup>5</sup>§ 11 Absätze 12 und 13 [Körperl. Behinderung, Mutterschutzgesetz] gelten entsprechend.

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (**Anlage 3**) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (9) <sup>1</sup>Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. <sup>2</sup>Absatz 4 gilt entsprechend.

## § 16 Form und Anforderungen der Abschlussprüfung im Rahmen des Abschlussmoduls

- (1) <sup>1</sup>Die Abschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten statt. <sup>2</sup>Als Prüfende sind eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder der Didaktik der beruflichen Fachrichtung sowie eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem allgemein bildenden Unterrichtsfach zu bestellen. <sup>3</sup>Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Masterarbeit betreut, ist dabei in der Regel eine oder einer der Prüfenden nach Satz 2.
- (2) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (3) <sup>1</sup>Die Note für das Abschlussmodul wird gebildet als Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der Note für die Abschlussprüfung, gewichtet im Verhältnis von 4 für die Masterarbeit zu 1 für die Abschlussprüfung.

## § 17 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. <sup>2</sup>Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. <sup>3</sup>Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 15 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) <sup>1</sup>Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. <sup>2</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. <sup>4</sup>Der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

## § 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine mit „bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel

nicht wiederholt werden. <sup>3</sup>Abweichungen hiervon sowie die Einräumung der Möglichkeit zum Freiversuch regeln gegebenenfalls die fachbezogenen Besonderen Teile.

- (2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Wiederholung einer Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Masterarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (3) <sup>1</sup>Ist die Masterarbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. <sup>3</sup>Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 22 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

## § 19 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

<sup>1</sup>Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. <sup>2</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. <sup>3</sup>Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

## § 20 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) <sup>1</sup>Es werden zwei Fachnoten gebildet, die Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach und die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. <sup>2</sup>Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Masterstudiengang mit Ausnahme der Masterarbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. <sup>3</sup>Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 [Wiederholung] mehr gegeben sind.
- (3) <sup>1</sup>Die Fachnote für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und die Fachnote für das allgemein bildende Unterrichtsfach errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. <sup>2</sup>Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (4) <sup>1</sup>Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden, soweit die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. <sup>2</sup>§ 21 Absatz 2 [Gesamtergebnis der Masterprüfung] bleibt unberührt.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls geht gesondert in die Gesamtnote der Masterprüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

## § 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlussmoduls umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und für das allgemein bildende Unterrichtsfach und dem Abschlussmodul mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 4 und 5) als Gewichten.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 4 und 5 endgültig nicht bestanden ist.

## § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) <sup>1</sup>Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) <sup>1</sup>Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. <sup>4</sup>Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) <sup>1</sup>Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. <sup>3</sup>Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. <sup>5</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

## § 23 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2*). <sup>2</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>3</sup>Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung muss neben der Gesamtnote die Note für das Abschlussmodul, die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und die Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach ausweisen.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt,

ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. <sup>2</sup>Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

## § 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 (Bescheinigungen und Zeugnisse) zu ersetzen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) <sup>1</sup>Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>3</sup>Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Dem Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung ist Einblick in die Prüfungsakten zu gewähren.

## § 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) <sup>1</sup>Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. <sup>2</sup>Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss <sup>2</sup>Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu.

<sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

<sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

- (4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. <sup>2</sup>Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsberechtigte) besitzen. <sup>3</sup>Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. <sup>2</sup>Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) <sup>1</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. <sup>2</sup>Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. <sup>3</sup>Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **§ 27 In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



**Anlage 1: Urkunde**



Universität Osnabrück  
Fachbereich \*\*

**Urkunde**

Die Universität Osnabrück, Fachbereich\*\*, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\* .....

geb. am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Master of Education (M.Ed.)**

nachdem sie/er\* die Masterprüfung im

Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen  
mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik“

am ..... bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den .....

.....  
(Dekanin/Dekan\* des Fachbereichs\*\*)

.....  
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

\* Nicht Zutreffendes streichen.

\*\* Nur Zutreffendes einfügen.

**Anlage 2: Zeugnis**



Universität Osnabrück  
Fachbereich \*\*

**Zeugnis über die Masterprüfung**

Frau/Herr\* .....

geboren am .....

hat die Masterprüfung im Studiengang  
„Lehramt an berufsbildenden Schulen  
mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik“  
bestanden.

**Note für das Abschlussmodul::** .....

**Note für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik  
unter Einbeziehung der Fachdidaktik  
in Elektrotechnik/Metalltechnik\*:** .....

**Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach\*\*:**  
.....

**Gesamtnote::** .....

Osnabrück, den .....  
(Siegel der Hochschule) (Vorsitz des Prüfungsausschusses)

\* Nicht Zutreffendes streichen.

\*\* Nur Zutreffendes einfügen.

**Anlage 3: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit**

Name:

Geburtsdatum: .....

Matrikel-Nummer: .....

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird: .....

Titel der Masterarbeit: .....

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum

Unterschrift

## **Anlage 4: Liste der Fächer**

Als berufliche Fachrichtung kann gewählt werden:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

Als Unterrichtsfach kann gewählt werden

- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religion
- Informatik
- Katholische Religion
- Mathematik
- Physik
- Sport

## Fachbezogener Besonderer Teil

### Deutsch

#### im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG auf dem Weg der Ersatzvornahme durch den Dekan am 23.08.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 37).

#### § 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Deutsch an berufsbildenden Schulen erworben hat.

#### § 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften.

#### § 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium von Deutsch im Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von 4 Modulen im Umfang von jeweils 5 LP und 4 Modulen im Umfang von jeweils 7 LP, ein Prüfungs- und Forschungskolloquium im Umfang von 3 LP und einen Wahlpflichtbereich von 3 Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Einführungsmodul „Literaturwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	1	1	keine
2.	Einführungsmodul „Sprachwissenschaft des Deutschen“	4	5	1. Sem.	1	1	keine
3.	Einführungsmodul „Fachdidaktik“	4	5	2. Sem.	1	1	keine
4.	Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“	4	7	2. Sem.	1	1	keine
5.	Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“	4	7	2. Sem.	1	1	keine
6.	Erweiterungsmodul „Fachdidaktik“	4	5	3. Sem.	1	1	keine
7.	Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“	4	7	3. Sem.	1	1	keine
8.	Erweiterungsmodul „Sprachkontext, Sprachkontakt“	4	7	3. Sem.	1	1	keine
9.	Prüfungs- und Forschungskolloquium	2	3	4. Sem.		1	keine

	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studienachweise	Prüfungen	
1.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen	2	4	2.-4. Sem	1	--	keine
2.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen	2	4	2.-4. Sem	1	--	keine
3.	eine Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Sprache und Literatur (Mediävistik)	2	4	2.-4. Sem	1	--	keine
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>40</i>	<i>63</i>		<i>3</i>	<i>9</i>	

- (2) <sup>1</sup>In den Modulen und dem Kolloquium des Pflichtbereichs ist je eine, in der **Anlage 1** jeweils näher spezifizierte Prüfungsleistung (Allgemeiner Teil § 11) Studien begleitend zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Im den Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs ist jeweils ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) insbesondere in Form von Klausuren, Protokollen, Referaten und/oder Recherchen zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.

#### **§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§ 11 Allg. Teil)**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer.
  - <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 10 bis 25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 4-8 Wochen.
  - <sup>4</sup>Referate von in der Regel 15 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 5 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 2-6 Wochen.
  - <sup>5</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>2</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

#### **§ 5 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)**

Für das Fach Deutsch sind zur Zulassung zum Abschlussmodul die bestandenen Prüfungen der Module 1-8 nachzuweisen.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1****Modulbeschreibungen****Einführungsmodule**

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen LW1</b>
Modultyp	- Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutsche Literatur - Wissen um verschiedene Methoden der Textuntersuchung - Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Kenntnis von Arbeitstechniken der Literatur- wissenschaft
Exemplarische Inhalte	Erzählttext-, Drama-, Gedichtanalyse je am konkreten Beispiel; Epochenübersicht; Bibliographien und Bibliographieren.
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar zur Einführung in die neuere deutsche Literatur (2 SWS, 2 LP) Seminar od. Übung zur Vertiefung der Kenntnisse (2SWS, 3 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Eine mündliche und eine schriftliche Prüfungsleistung gemäß § 11 des allg. Teils der PO
Prüfungsanforderungen	- Methodische und theoretische Grundlagen des Faches; Überblick über die neuere deutschen Literatur - Wissen um verschiedene Untersuchungsansätze literarischer Formen

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen SW1</b>
Modultyp	- Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Überblick über linguistische Teilgebiete, vor allem Phone- tik/Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik, Textlinguistik sowie deren jeweilige Methodologie - Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache; Lektüre ausgewählter Kapitel aus Grammatiken des Deutschen (z.B. Duden-Grammatik oder Helbig/Buscha) - Grundlegende allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache; Arbeits-, Recherche- und Präsentationstechniken
Exemplarische Inhalte	- Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silben- struktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Lexikologie u.a. - Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache
Modulelemente	Seminar zur Einführung in die Sprachwissenschaft (2 SWS, 2,5 LP) Seminar zur Einführung in die deskriptive Syntax des Deutschen (2 SWS, 2,5 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS

Leistungspunkte	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Phonetische Transkription, phonologische Regeln, Silbenstruktur, graphematische Prinzipien, morphologische Analyse, Wortarten, Satzgliedanalyse, Konstituentenstrukturen, Valenz, Wortstellung, Textualität u.a. nach Maßgabe der Lehrenden des Moduls</li> <li>- Überblick über die deskriptive Grammatik der deutschen Gegenwartssprache</li> </ul>

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Einführungsmodul „Deutschdidaktik“ FD1</b>
Modultyp	- Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der Geschichte des Deutschunterrichts und seiner aktuellen Rahmenbedingungen</li> <li>- Kenntnis von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft</li> <li>- Kenntnis von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens</li> <li>- Kenntnis beispielhafter fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> <li>- Kenntnis aktueller fachdidaktischer Forschungsfragen</li> <li>- Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Deutschunterricht und Bildungspolitik</li> <li>- Einfluss der Medienentwicklung auf die Unterrichtsgestaltung</li> <li>- Lese- und Schreibsozialisation</li> <li>- Projektunterricht und Orientierungslernen</li> <li>- Erweiterung des Gegenstandsbereichs um Jugendkultur, Jugendsprache, Jugendliteratur</li> <li>- Kritische Reflexion von Bildungs- und Lehr-/Lernzielen des Fachunterrichts</li> </ul>
Modulelemente	Seminar zur Einführung in die Deutschdidaktik (2 SWS, 2 LP) Seminar zur Sprach- bzw. Literaturdidaktik (2 SWS, 2 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen LW1 und das Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen SW1 vor diesem Modul zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur (auch Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der Geschichte des Deutschunterrichts und seiner aktuellen Rahmenbedingungen</li> <li>- Kenntnis von Positionen der Fachdidaktik zwischen Fachwissenschaft und Erziehungswissenschaft</li> <li>- Kenntnis von Grundlagen fachbezogenen Lernens und Lehrens</li> <li>- Kenntnis beispielhafter fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen</li> </ul>

### Aufbaumodule

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Literaturwissenschaft des Deutschen: Aufbaumodul „Literaturgeschichte, Autoren und Werke“ LW2</b>
Modultyp	- Pflichtmodul



Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefung der Kenntnisse in der deutschen Literaturgeschichte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwartsliteratur</li> <li>- Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Epochen, literarisches Leben, Faktoren der Literaturgeschichte, Werke, Gattungstheorie, Textsorten, Autoren, Kinder- und Jugendliteratur, alte und neue Medien, Werke z.B. von Grimmelshausen, Lessing, Hofmannsthal, Brecht u.a.; Philologie als Verfahren und Überlieferung; Probleme eines Kanons; Kontexte und Überlieferung, Rezeption, Probleme der Autorschaft, Interpretationsarten und Vergleich wichtiger Autoren und Werke der deutschen Literatur
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen LW1 vor diesem Modul zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat oder Hausarbeit (u.U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse von Werken, Epochen, Gattungen, Textsorten ausgewählter Werke und Kontexte seit dem 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart</li> </ul>

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Sprachwissenschaft des Deutschen: Aufbaumodul „Laut, Schrift, Struktur“ SW2</b>
Modultyp	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichtmodul</li> </ul>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax</li> <li>- Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien</li> <li>- Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Silbenstruktur, Wortbildung, graphematische Grundprinzipien des Deutschen, deutsche Syntax, Wortstellung, Lexikologie
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen SW1 vor diesem Modul zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur (u.U. Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Orthographie</li> <li>- Vertiefte Kenntnisse im Bereich der synchronen Wortlinguistik des Deutschen auf unterschiedlichen Ebenen, beispielsweise Phonologie, Graphematik, Morphologie, und im Bereich der Syntax</li> <li>- Fähigkeit zum methodischen Umgang mit sprachlichen Daten und zur Diskussion sprachwissenschaftlicher Theorien</li> </ul>

**Erweiterungsmodule**

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Literaturwissenschaft des Deutschen: Erweiterungsmodul „Literarische Systeme, Theorie und Grundlagen“ LW3</b>
Modultyp	- Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Kenntnisse der Komponenten literarischer Systembildungen, Modelle literarischer Produktion und Rezeption, einzelsprachlich bzw. national und vergleichend; literarische Überlieferung: Konzepte, Medien, Institutionen; Geschichte der Germanistik; Literatur und Literaturkritik, Literatur und Wissen; Kenntnisse theoretischer Grundlagen von Kultur- und Literaturwissenschaft, Literaturen im Kontakt und Vergleich; literarische Übersetzung und deutsche Literatur; Methodologie, Poetik und/oder Ästhetik - Fähigkeit zur Reflexion; - Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	z.B. Dramentext-Theater-Kritik; Geschichte der Germanistik nach 1970; Philologie und Nationenkonzept; wissenschaftliche Diskurse in literarischen Texten; Anthropologie und Text, z.B. Erkundung der geographischen Fremde, der inneren Fremde, des Gewissens; kulturwissenschaftliche Schwerpunkte wie Gedächtnis, Gender; Übersetzen im 18. Jahrhundert, z.B. Shakespeare in Deutschland; Konzept Weltliteratur; Schiller: Ästhetik und Moraldiskurs; Theorien des Films
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen LW1 und das Aufbaumodul LW2 vor diesem Modul zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat oder Hausarbeit (u.U. Klausur)
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse literarischer Systembildungen und ihrer Differenzierungen; Kenntnisse exemplarischer Richtungen der Literaturtheorie, literatur- und kulturwissenschaftlicher Schwerpunkte, der vergleichenden Literaturwissenschaft

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Sprachwissenschaft des Deutschen: Erweiterungsmodul „Sprachkontext, Sprachkontakt“ SW3</b>
Modultyp	- Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Kenntnisse der Textstruktur und der Bedeutungskonstruktion in Pragmatik und Textlinguistik - Fähigkeit zur Analyse und Evaluation von Texten und Diskursen und die Sensibilisierung für die jeweiligen Besonderheiten mündlicher und schriftlicher Kommunikation - Kenntnisse aus verschiedenen Teilgebieten der Angewandten Linguistik wie Phänomenen der Verwendung sprachlicher Ausdrucksmittel in Text und Diskurs; Prozessen des Zweitspracherwerbs und Bereiche aus „Deutsch als Fremdsprache“; Soziolinguistik - Fähigkeit, zu einer bestimmten Fragestellung selbständig das methodische und instrumentelle Handwerkszeug auszuwählen - Fähigkeit zur Reflexion - Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache

Exemplarische Inhalte	Textualität, Textkohärenz, Textsorten, Sprechakttheorie; Psycholinguistik, insbesondere in den Bereichen Textverstehen, Erstspracherwerb, Zweitspracherwerb; Soziolinguistik
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung (2 SWS, 3 LP) Seminar (2 SWS, 4 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen SW1 und das Aufbaumodul SW2 vor diesem Modul zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunkte	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	ein Studiennachweis
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur (u.U. Referat oder Hausarbeit)
Prüfungsanforderungen	- Kenntnisse der Bedeutungskonstruktion aus Bereichen wie Wortsemantik, Satzsemantik, Pragmatik und Textlinguistik

### Prüfungs- und Forschungskolloquium

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Prüfungs- und Forschungskolloquium</b>
Modultyp	- Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- Professionelle Entwicklung und Präsentation eigener Arbeiten - Kenntnis aktueller Forschungsfragen - Fähigkeit zur Reflexion - Allgemeine Schlüsselqualifikationen nach Absprache
Exemplarische Inhalte	- Regelmäßige Präsentation von Master-Arbeiten, möglich auch mit einer gemeinsamen thematisch-methodischen Ausrichtung - Vorbereitung auf die mündliche Prüfung
Modulelemente	Kolloquium (2 SWS, 3 LP)
Teilnahmevoraussetzungen	Aufbaumodule LW2 sowie SW2
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Referat
Prüfungsanforderungen	- Professionelle Entwicklung, Präsentation eigener Arbeiten, Diskussion präsentierter Arbeiten

### Einzelveranstaltungen

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Veranstaltung aus dem Lehrangebot Literaturwissenschaft des Deutschen</b>
Modultyp	- Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	- Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	- Inhalte aus der Literaturwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Literaturwissenschaft des Deutschen LW1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine

Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur, Protokoll, Referat und/oder Recherchen ggf. auch andere Formen und Kombinationen nach Absprache
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Veranstaltung aus dem Lehrangebot Sprachwissenschaft des Deutschen</b>
Modultyp	- Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	- Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen
Exemplarische Inhalte	- Inhalte aus der Sprachwissenschaft des Deutschen
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Es wird dringend empfohlen, das Einführungsmodul Sprachwissenschaft des Deutschen SW1 vor dieser Lehrveranstaltung zu absolvieren.
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur, Protokoll, Referat und/oder Recherchen ggf. auch andere Formen und Kombinationen nach Absprache
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche

Titel/Themenbereich des Moduls	<b>Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Älteren deutschen Sprache und Literatur</b>
Modultyp	- Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	- Einführung in die Ältere deutsche Sprache und Literatur
Exemplarische Inhalte	- Inhalte aus der Älteren deutschen Sprache und Literatur
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur, Protokoll, Referat und/oder Recherchen ggf. auch andere Formen und Kombinationen nach Absprache
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen

## Fachbezogener Besonderer Teil

### Englisch

#### im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG auf dem Weg der Ersatzvornahme durch den Dekan am 23.08.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 45).

#### § 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Englisch an berufsbildenden Schulen erworben hat.

#### § 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprach- und Literaturwissenschaft.

#### § 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium des Faches Englisch erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von 8 Modulen im Umfang von 4-8 LP und zwei Einzellehrveranstaltungen mit jeweils 3 LP und einen Wahlpflichtbereich von 2 Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 7 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fun-gen	Voraussetzungen
1.	Modul B1: "Basics of English Literature and Culture"	5	7	1.+2. Sem.	1	1	keine
2.	Modul B2: "Basics of English Linguistics"	4	6	1.+2. Sem.	1	1	keine
3.	Modul B3: "Integrated English Language Practice"	4	6	1.+2. Sem.	1	1	keine
4.	Modul V3: "Literary and Cultural History"	4	4	1.+2. Sem.	--	1	keine
5.	Einzelveranstaltung "Einführung Fachdidaktik"	2	3	1. Sem.	--	1	keine
6.	Einzelveranstaltung: "Applied Language Studies" (ALS)	2	3	1./3. Sem.	--	1	keine
7.	Modul V1: "Advanced Literary and Cultural Studies"	4	8	3.+4. Sem.	1	2	B1

8.	Modul V2: "English Grammar"	4	6	3.+4. Sem.	1	2	B1, B2, B3
9.	Modul V4: "Advanced English Language Practice"	4	5	3.+4. Sem.	1	1	B3
10.	Modul I1: "Integration of Literary and Linguistic Studies"	4	8	3.+4. Sem.	1	2	B1, B2, B3
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
11.	ein oder zwei fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen	2-4	3-4	1.-4. Sem.	1	--	keine
12.	ein oder zwei beliebige Lehrveranstaltungen aus dem gesamten Lehrangebot des Faches Anglistik/Englisch	2-4	3-4	1.-4. Sem.	1	--	keine
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>41-45</i>	<i>63</i>		<i>9</i>	<i>13</i>	

- (2) <sup>1</sup>Im Wahlbereich ist je ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12), insbesondere in Form von Referaten oder Hausarbeiten zu erbringen. <sup>2</sup>Auf begründeten Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombinationen von Studiennachweisen zulassen.

#### § 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) <sup>1</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs V1, V2, V3, V4 und I1 sind jeweils eine oder mehrere, in der **Anlage 1** näher spezifizierte, Studien begleitende Prüfungsleistungen (Allgemeiner Teil § 11) zu erbringen. <sup>2</sup>Die inhaltlichen Prüfungsanforderungen sind in der **Anlage 1** dargelegt. <sup>3</sup>In den Modulen des Pflichtbereichs B1, B2 und B3 sowie in den Einzelveranstaltungen „Einführung in die Fachdidaktik“ und „Applied Language Studies“ (ALS) sind Studiennachweise (Allgemeiner Teil § 12) zu erbringen, die in der **Anlage 1** näher dargestellt werden.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel 10-90 Minuten Dauer.
  - <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 5-15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3-12 Wochen.
  - <sup>4</sup>Referaten von in der Regel 5 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel 3-12 Wochen.
  - <sup>5</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von in der Regel 15-30 Minuten Dauer.
- (3) <sup>1</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>2</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

#### § 5 Voraussetzungen zur Zulassung zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)

- <sup>1</sup>Die Zulassung zum Abschlussmodul erfordert den erfolgreichen Abschluss der Module B1, B2, B3, V3, und ALS.  
<sup>2</sup>Die Module V1, V2 und V4 sollten begonnen worden sein.

#### § 6 Bildung der Fachnote (§ 20 Allg. Teil)

Die Fachnote im Fach „Englisch“ errechnet sich aus den nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module V1, V2, V3, V4 und I1.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1****Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>B1: Basics of Literature and Culture</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kompetenz bei der Analyse und Interpretation von Texten</li> <li>- Problemlösungskompetenzen</li> <li>- Analytische Denkkompetenz</li> <li>- Bibliographische Kompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Semester: Übung „Study Skills“: Umgang mit Texten, Vertrautheit mit Grundbegriffen, Arbeitstechniken, Quellen und Hilfsmitteln</p> <p>2. Semester: Überblick über die Literatur und Kultur englischsprachiger Länder vom 16. bis zum 21. Jahrhundert anhand von ausgewählten Beispieltexten, Interpretationsübung (zur Vorlesung)</p>
Modulelemente	eine Übung, eine Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	5 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Studiennachweise: z. B., Kurzreferat, Outline, Bibliographie, Interpretation
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur am Ende des 2. Semesters
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>B2: Basics of English Linguistics</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Problemlösungskompetenzen</li> <li>- Analytische Denkkompetenz</li> <li>- Bibliographische Kompetenz</li> <li>- Historische Kompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>1. Semester: Introduction to Synchronic Linguistics (Seminar): Einführung in semantische, pragmatische, kognitive und soziale Aspekte und deren Begriffe</p> <p>2. Semester: History of the English Language (Seminar): Entwicklungsphasen der englischen Sprache und die sozialen und kognitiven Prinzipien des Sprachwandels</p>
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	schriftliche und mündliche Leistungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur am Ende des 2. Semester
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele



Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>B3: Integrated English Language Practice</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdsprachliche Kompetenz in Englisch: Hören und Lesen</li> <li>- Fremdsprachliche Kompetenz in Englisch: Schreiben und Sprechen</li> <li>- Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	1. Semester IELP I: Übungen zur schriftlichen und mündlichen Sprachpraxis 2. Semester IELP II: Übungen zur mündlichen und schriftlichen Sprachpraxis
Modulelemente	2 Übungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	schriftliche und mündliche Leistungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung am Ende des 2. Semester
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>V3: Literary and Cultural History</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Literatur- und kulturhistorisches Überblickswissen</li> <li>- Historische Kompetenz</li> <li>- Textanalysekompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	1. und 2. Semester: Zweisemestrige Vorlesung über zwei aufeinander folgende Epochen der Literatur- und Kulturgeschichte englischsprachiger Länder
Modulelemente	2 Vorlesungen
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	extensive Textlektüre, Nacharbeitung
Art der Studien begleitenden Prüfung	Kurzklausur am Ende des 2. Semesters
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>VI: Advanced Literary and Cultural Studies</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Methodenkompetenz</li> <li>- Vertiefte literatur- und kulturwissenschaftliche Textanalysekompetenzen</li> <li>- Textsortenkompetenz</li> <li>- Historische Kompetenz</li> <li>- Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz</li> <li>- Problemlösungskompetenzen</li> <li>- Kompetenz in der Analyse der medienpezifischen Verfahren</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	1. Semester: Seminar zu einem Thema aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen. 2. Semester: Seminar zu einem kulturwissenschaftlichen Thema, das auf das Thema des literaturwissenschaftlichen Seminars bezogen ist. (z. B.: 1. Semester: Werk einer Autorin/ eines Autors; 2. Semester: kulturelles Phänomen, das in diesem Werk zentral ist)
Modulelemente	2 Seminare

Teilnahmevoraussetzungen	Absolvierung von B 1
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	eigene Ausarbeitungen zu bestimmten Themen
Art der Studien begleitenden Prüfung	zwei Hausarbeiten, (ggf. mit Vorstellung und Diskussionsleitung zu den Ergebnissen)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

<b>Titel oder Themenbereich des Moduls</b>	<b>V2: English Grammar</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sprachwissenschaftliche Textkompetenzen</li> <li>- Analytische Denkkompetenz</li> <li>- Textsortenkompetenz</li> <li>- Sprachanalytische Kompetenz</li> <li>- Metakommunikative Kompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>3. Semester: English Phonetics, Phonology, Morphology (Seminar): Aussprache, Intonation, phonologische Regeln, Wortbildung und Flektion</p> <p>4. Semester: English Syntax (Seminar): Wortarten, Phrasenstrukturen, grammatische Relationen, thematische Rollen, Satztypen etc.</p>
Modulelemente	2 Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	B1, B2, B3
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Hausaufgaben
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat ; Klausur am Ende des 4. Semesters
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

<b>Titel oder Themenbereich des Moduls</b>	<b>V4: Advanced English Language Practice (AELP)</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fremdkulturelle Kenntnisse und Handlungs-Kompetenzen</li> <li>- Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz</li> <li>- Kompetenz im Umgang mit neuen Medien</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>3. Semester: AELP I : Debating, Discussion and Oral Practice</p> <p>4. Semester: AELP II : Writing (and Presenting) in English</p>
Modulelemente	2 Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	B3
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Präsentationen mit Medien, Leitung von Diskussionen, Arbeitsgruppen; schriftliche Übungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	Abschlussklausur
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>I 1: Integration of Literary and Linguistic Studies through Cultural Studies</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Problemlösungskompetenzen</li> <li>- Analytische Denkkompetenz Kompetenz in der Analyse der medienpezifischen Verfahren</li> <li>- Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz</li> <li>- Interdisziplinäre Kompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	1. Seminar: Literature and Cultural Studies: 2. Seminar: Language and Cultural Studies Beide Seminare parallel zu einem gemeinsamen Thema ( z. B. Kindheit, Gender, interkulturelle Kommunikation)
Modulelemente	2 Seminare
Teilnahmevoraussetzungen	B1, B2, B3
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Diskussionsleitung, Medienanalysen und Einsatz von Medien, Selbststudium, Gruppenarbeit
Art der Studien begleitenden Prüfung	2 Hausarbeiten zu einem gemeinsamen Thema
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

### EINZELVERANSTALTUNGEN

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Einführung Fachdidaktik</b>
Modultyp	Pflicht-Einzelveranstaltung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Didaktische Kompetenz</li> <li>- Reflexion von Fremdsprachenkompetenz</li> <li>- Analytisches Denken</li> <li>- Problemlösungskompetenzen</li> <li>- Methodenkompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Grundlegung von Fachdidaktik für Lehramt-Studierende
Modulelemente	1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Hausarbeit oder Referat
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Applied Language Studies (ALS)</b>
Modultyp	Pflicht-Einzelveranstaltung
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Rhetorische und darstellungstechnische Kompetenz</li> <li>- Akademisches Schreiben</li> <li>- Übersetzungskompetenz</li> <li>- Vertiefte Medienkompetenz</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ALS I: Advanced Academic Writing</li> <li>- ALS II: Reviewing and Oral Examination Skills</li> <li>- ALS III: Translation (Übersetzung eines nichtfiktionalen Textes aus der deutschen Sprache ins Englische)</li> <li>- ALS IV: Electronic Media and Language Practice</li> </ul>
Modulelemente	1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS

---

Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	schriftliche oder mündliche Leistungen je nach Kurs
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

## Fachbezogener Besonderer Teil

### Evangelische Religion

#### im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG im Wege der Ersatzvornahme vom 17.08.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 53).

#### § 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Evangelische Religion weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen erworben hat.

#### § 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Evangelische Theologie.

#### § 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium von Evangelischer Religion erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von 7 Modulen im Umfang von 4-8 LP, einen Wahlpflichtbereich von 1 Modul im Umfang von 7 LP und einen Wahlbereich von 1-2 Veranstaltungen und 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nach-weise	Prü-fun-gen	Voraussetzungen
1.	Basismodul „Grundwissen Evangelische Theologie“	6	8	1.+2. Sem.	--	2	--
2.	Basismodul „Altes Testament“	6	8	1.+2. oder 3.+4. Sem.	--	1	--
3.	Basismodul „Neues Testament“	6	8		--	1	--
4.	Basismodul „Historische Theologie“	6	8		--	1	--
5.	Basismodul „Systematische Theologie“	6	8		--	1	--
6.	Basismodul „Religionspädagogik“	6	8		--	1	--
7.	Basismodul „Religionswissenschaft“	4	4		--	1	--

	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studienachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
8.	1 Profilmodul - <i>Altes Testament</i> <b>oder</b> - <i>Neues Testament</i> <b>oder</b> - <i>Historische Theologie</i> <b>oder</b> - <i>Systematische Theologie</i> <b>oder</b> - <i>Religionspädagogik</i>	4	7	3. und/oder 4. Sem.	--	1	Basismodul Grundwissen und Basismodul der Disziplin des Profilmoduls
	<b>Wahlbereich (Absatz 3)</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studienachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
9.	2 Vorlesungen <b>oder</b>	4	4	1.-4. Sem.	2	--	--
	1 Seminar <b>oder</b>	2	4	3.-4. Sem.	1	--	Basismodul der Disziplin des Seminars
	1 Modul „Begleitete Lektüre“	1	4	3.-4. Sem.	1	--	Basismodul der Disziplin des Lektüremoduls
	<i>Gesamtsumme</i>	45-48	63		1-2	9	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und die Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen und das Lektüremodul des Wahlbereichs sind unter Beachtung der Teilnahmevoraussetzungen frei wählbar. <sup>2</sup>Werden zwei Vorlesungen gewählt, so müssen sie allerdings verschiedenen theologischen Disziplinen zugehören.
- (4) Im Laufe des Studiums müssen als Teil der insgesamt 9 Studien begleitenden Prüfungsleistungen mindestens 2 Hausarbeiten in 2 verschiedenen Disziplinen verfasst werden.
- (5) Für die Abfolge der Basismodule wird folgende Reihenfolge empfohlen: Zunächst sollten die Basismodule Historische Theologie, Altes Testament und Neues Testament, dann die Basismodule Systematische Theologie, Religionspädagogik und Religionswissenschaft belegt werden.
- (6) <sup>1</sup>Das Profilmodul ist als letztes Modul zu besuchen. <sup>2</sup>Es bereitet auf die mündliche Abschlussprüfung vor und beinhaltet gegebenenfalls die Betreuung der Masterarbeit.

#### **§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- <sup>2</sup>Klausuren von in der Regel 90 Minuten Dauer bei der Überprüfung eines Moduls und 45 Minuten Dauer bei Überprüfung einer Einzelehrveranstaltung.
  - <sup>3</sup>Hausarbeiten in schriftlicher Form in der Regel im Umfang von mindestens 40.000 und höchstens 60.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen.
  - <sup>4</sup>Referate von in der Regel 15 bis 30 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel mindestens 20.000 und höchstens 35.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) bei einer Bearbeitungszeit von acht Wochen für die Ausarbeitung.
  - <sup>5</sup>Mündliche Prüfungen im Umfang von in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten Dauer.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>2</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

## **§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)**

- (1) Studien begleitende Prüfungen können in Abweichung vom Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung zwei Mal wiederholt werden.
- (2) Beim Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet die oder der zuständige Dozierende über die Form, in der die Prüfung wiederholt wird.
- (3) <sup>1</sup>Nach einem dreimaligen Nichtbestehen einer Prüfung muss das zur Prüfung anstehende Modul bzw. die Einzellehrveranstaltung erneut belegt werden. <sup>2</sup>Eine erneute Belegung eines Moduls oder einer Einzellehrveranstaltung kann maximal ein Mal erfolgen.
- (4) Wird eine Prüfung versäumt, entscheidet die oder der zuständige Dozierende im Rahmen von § 21 Absatz 3 des Allgemeinen Teils über die Form, in der die versäumte Prüfung wiederholt wird.

## **§ 6 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul**

Für das Fach Evangelische Religion sind zur Zulassung zum Abschlussmodul folgende Leistungen nachzuweisen:

- Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls Grundwissen,
- erfolgreiche Absolvierung von mindestens drei weiteren Basismodulen,
- mindestens 1 erfolgreiche Hausarbeit und
- mindestens 36 LP in der Evangelischen Religion.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

## Anlage 1

### Modulbeschreibungen für das Fach Evangelische Theologie

#### 1. Basismodule

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Basismodul Grundwissen Evangel. Theologie</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse über die Theologie als wissenschaftliche Disziplin  Anwendung der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens  selbstständiges Zurechtfinden im Alten und Neuen Testament, Sicherheit im Auffinden von Bibelstellen, Fähigkeit zur richtigen Verortung biblischer Aussagen in ihren literarischen Kontexten
Exemplarische Inhalte	Theologie als Wissenschaft  die theologischen Disziplinen und ihre Gegenstände  theologische Nachschlagewerke, Literaturrecherche  Zitieren, Exzerpieren, Bibliographieren  Aufbau und wichtige Inhalte des Alten und des Neuen Testaments
Modulelemente	1 Orientierungsseminar, 1 Bibelkunde AT, 1 Bibelkunde NT
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	zwei Klausuren, die gewichtet (Orientierungsseminar 1/3, Bibelkunde 2/3) in die Gesamtnote eingehen
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse über die Theologie als wissenschaftliche Disziplin  Kenntnis der Methoden wissenschaftlichen Arbeitens  bibelkundliche Kenntnisse im Alten und Neuen Testament

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Basismodul Altes Testament</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der alttestamentlichen Disziplin  selbstständige Anwendung der exegetischen Methoden  Verständnis für alttestamentliche Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern  vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Alten Testaments und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten



Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Literatur und der Theologie des Alten Testaments Geschichte Israels exegetische Methoden alttestamentliche Fachdidaktik
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Proseminar, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der alttestamentlichen Disziplin Kenntnis und selbstständige Anwendung der exegetischen Methoden alttestamentliches Überblickswissen vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Alten Testaments selbstständige Bearbeitung eines alttestamentlich-exegetischen Themas

<b>Titel oder Themenbereich des Moduls</b>	<b>Basismodul Neues Testament</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der neutestamentlichen Disziplin selbstständige Anwendung der exegetischen Methoden Verständnis für neutestamentliche Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Neuen Testaments und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten
Exemplarische Inhalte	Grundlagen der Literatur und Theologie des Neuen Testaments Geschichte des Urchristentums exegetische Methoden neutestamentliche Fachdidaktik
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Proseminar, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO

Prüfungsanforderungen	<p>Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der neutestamentlichen Disziplin</p> <p>Kenntnis und selbstständige Anwendung exegetischer Methoden</p> <p>neutestamentliches Überblickswissen</p> <p>vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema des Neuen Testaments</p> <p>selbstständige Bearbeitung eines neutestamentlich-exegetischen Themas</p>
-----------------------	--

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Basismodul Historische Theologie (Kirchengeschichte, Dogmen-, Theologie- und Konfessionsgeschichte, Ökumenische Theologie)</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der historischen Disziplin</p> <p>selbstständige Anwendung der historischen Methoden</p> <p>Verständnis für historische und theologiegeschichtliche Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern</p> <p>vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Historischen Theologie und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Historische Theologie als theologische Disziplin</p> <p>Epochen und Epochengrenzen</p> <p>Kirchen-, Theologie-, Dogmen- und Frömmigkeitsgeschichte</p> <p>Quellenkritik und Quelleninterpretation</p> <p>Lektüre und Interpretation ausgewählter Texte</p> <p>bedeutende Gestalten der Kirchengeschichte</p> <p>Fachdidaktik Kirchengeschichte</p>
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Proseminar, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO
Prüfungsanforderungen	<p>Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Historischen Theologie</p> <p>Kenntnis und selbstständige Anwendung historischer Methoden</p> <p>kirchen- und theologiegeschichtliches Überblickswissen einer Epoche</p> <p>vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Historischen Theologie</p> <p>selbstständige Bearbeitung eines kirchen- oder theologiegeschichtlichen Themas</p>

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Basismodul Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie)</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der systematischen Disziplin selbstständige Anwendung der systematischen Methoden Verständnis für systematische Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Systematischen Theologie und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten
Exemplarische Inhalte	dogmatische und religionsphilosophische Grundentscheidungen der neuzeitlichen Theologie klassische und gegenwärtige Texte der theologischen Tradition wissenschaftliche Bearbeitung theologischer (dogmatischer, ethischer, religionsphilosophischer) Probleme. fachdidaktische Perspektiven
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Proseminar, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO
Prüfungsanforderungen	Kenntnis der Aufgaben der Systematischen Theologie Kenntnis und Anwendung der systematisch-theologischen Methoden systematisch-theologisches Überblickswissen selbstständige Bearbeitung eines dogmatischen, ethischen oder religionsphilosophischen Themas

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Basismodul Religionspädagogik</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der religionspädagogischen Disziplin selbstständige Anwendung der Arbeitsweisen der Religionspädagogik Verständnis für religionspädagogische Grundthemen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Religionspädagogik und Fähigkeit, dieses eigenständig zu bearbeiten
Exemplarische Inhalte	religiöse Entwicklung, Sozialisation und Erziehung ausgewählte Konzepte schulform- und schulstufen-bezogener Didaktik des Religionsunterrichts fachdidaktische Erschließung exemplarischer Themen aus theologischen Teilgebieten.
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Proseminar, 1 Seminar

Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO
Prüfungsanforderungen	<p>Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Religionspädagogik</p> <p>Kenntnis und selbstständige Anwendung religionspädagogischer Methoden</p> <p>religionspädagogisches Überblickswissen</p> <p>vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Kernthema der Religionspädagogik</p> <p>selbstständige Bearbeitung eines religionspädagogischen Themas</p>

<b>Titel oder Themenbereich des Moduls</b>	<b>Basismodul Religionswissenschaft</b>
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>historische und systematische Kenntnisse in zwei nichtchristlichen Religionen</p> <p>Fähigkeit, die christliche Religion und ihre Vorstellungswelt im Kontext der allgemeinen Religionsgeschichte bzw. im Horizont der anderen Religionen zu beurteilen</p> <p>Toleranz der fremden religiösen Tradition gegenüber</p>
Exemplarische Inhalte	<p>Judentum, Islam, Buddhismus</p> <p>interreligiöser Dialog</p> <p>fachdidaktische Perspektiven</p>
Modulelemente	Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	eine schriftl. oder mündl. Prüfungsleistung gemäß § 11 PO
Prüfungsanforderungen	<p>Kenntnis der Aufgabenstellung und des Selbstverständnisses der Religionswissenschaft</p> <p>Kenntnis und selbstständige Anwendung religionswissenschaftlicher Methoden</p> <p>religionswissenschaftliches Überblickswissen</p> <p>vertiefte Kenntnisse zu einem ausgewählten Thema der Religionswissenschaft</p>

**2. Profilmodule**

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Profilmodul Altes Testament</b>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Sicherheit in der Anwendung exegetischer Methoden vertieftes Verständnis mehrerer alttestamentlicher Themen sowie bibelübergreifender Grundfragen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen  aktualisierende, auch fachdidaktische Auslegung und Interpretation alttestamentlicher Texte und Sachverhalte
Exemplarische Inhalte	Pentateuch, Prophetie, Psalmen, Weisheit  bibelübergreifende Grundthemen: Gott, Schöpfung, Anthropologie etc.  alttestamentliche Fachdidaktik
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ und am Basismodul Altes Testament
Dauer des Moduls	1–2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung und schriftliche und/oder mündliche Präsentation eines alttestamentlichen Themas unter Anwendung der exegetischen Methoden

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Profilmodul Neues Testament</b>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Sicherheit in der Anwendung exegetischer Methoden vertieftes Verständnis mehrerer neutestamentlicher Themen sowie bibelübergreifender Grundfragen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen  aktualisierende, auch fachdidaktische Auslegung und Interpretation neutestamentlicher Texte und Sachverhalte
Exemplarische Inhalte	Synoptiker, Johanneische Literatur, Paulusbriefe, Pastoralbriefe, Johannesapokalypse  bibelübergreifende Grundthemen: Christologie, Rechtfertigung, Anthropologie etc.  neutestamentliche Fachdidaktik
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ und am Basismodul Neues Testament
Dauer des Moduls	1–2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung und schriftliche und/oder mündliche Präsentation eines neutestamentlichen Themas unter Anwendung der exegetischen Methoden

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Profilmodul Historische Theologie (Kirchengeschichte, Dogmen-, Theologie- und Konfessionsgeschichte, Ökumenische Theologie)</b>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Sicherheit in der Anwendung historischer Methoden  vertieftes Verständnis mehrerer kirchen- und theologiegeschichtlicher Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen  aktualisierende, auch fachdidaktische Auslegung und Interpretation historischer und theologiegeschichtlicher Texte und Sachverhalte
Exemplarische Inhalte	Kirchen-, Theologie-, Dogmen- und Frömmigkeitsgeschichte Lektüre und Interpretation ausgewählter Texte bedeutende Gestalten der Kirchengeschichte kirchengeschichtliche Brennpunkte und Wegscheidungen kirchenhistorische Frauenforschung Fachdidaktik Kirchengeschichte
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ und am Basismodul Historische Theologie
Dauer des Moduls	1–2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung und schriftliche und/oder mündliche Präsentation eines Themas der Historischen Theologie unter Anwendung der historischen Methoden

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Profilmodul Systematische Theologie (Dogmatik, Ethik, Religionsphilosophie)</b>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Sicherheit in der Anwendung systematischer Methoden vertieftes Verständnis mehrerer systematischer Themen und Fähigkeit, ein dogmatisches, ethisches oder religionsphilosophisches Problem eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen aktualisierende, auch fachdidaktische Auslegung und Interpretation dogmatischer, ethischer und religionsphilosophischer Texte und Sachverhalte
Exemplarische Inhalte	repräsentative theologische Entwürfe der Neuzeit und ihre wissenschaftsgeschichtlichen und philosophischen Voraussetzungen dogmatische, ethische, religionsphilosophische Probleme unter Berücksichtigung der gegenwärtiger Forschung und Bezugnahme auf aktuelle Fragestellungen der religiösen Lebenswelt und der gesellschaftlichen Diskurse fachdidaktische Perspektiven
Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ und am Basismodul Systematische Theologie
Dauer des Moduls	1–2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung und schriftliche und/oder mündliche Präsentation eines Themas der Systematischen Theologie unter Anwendung der systematischen Methoden

Titel oder Themenbereich des Moduls	<b>Profilmodul Religionspädagogik</b>
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Sicherheit in der Anwendung der Arbeitsweisen der Religionspädagogik vertieftes Verständnis mehrerer religionspädagogischer Themen und Fähigkeit, diese eigenständig zu reflektieren und zu erläutern sowie in damit zusammenhängenden Forschungsfragen begründet Position zu beziehen Fähigkeit zur Aktualisierung religionspädagogischer Denkansätze der Vergangenheit und zur Übertragung auf unterschiedliche Praxisfelder der Gegenwart Fähigkeit zu ersten selbstständigen Arbeitsschritten in möglichen praktischen Feldern des späteren Berufs
Exemplarische Inhalte	Bibeldidaktik, Religionsdidaktik, Kirchengeschichtsdidaktik, Glaubensdidaktik, Moraldidaktik Religionspädagogik des Kindes, des Jugendlichen, des Erwachsenen und im Alter u.a. Religionsrezeptionsdidaktik

Modulelemente	1 Vorlesung, 1 Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ und am Basismodul Systematische Theologie
Dauer des Moduls	1–2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Referat oder Hausarbeit
Prüfungsanforderungen	eigenständige Erarbeitung und schriftliche und/oder mündliche Präsentation eines Themas der Religionspädagogik unter Anwendung der religionspädagogischen Methoden

### 3. Lektüremodul

Titel oder Themenbereich des Moduls	Begleitete Lektüre
Modultyp	Wahlmodul
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur eigenständigen Verarbeitung und Beurteilung theologischer Literatur
Exemplarische Inhalte	Grundwissen, Spezialwissen und Forschungsfragen der Evangelischen Theologie, insbesondere mit Relevanz für die Berufsschulpädagogik
Modulelemente	eigenständige Lektüre und Bearbeitung eines theologischen Buches, begleitende Gespräche mit einem Dozierenden
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ und am Basismodul der Disziplin der Theologie, der das Lektüremodul zugeordnet ist
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	1 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Exzerpte und Thesenpapier
Art der Studien begleitenden Prüfung	keine

### 4. Einzellehrveranstaltungen

#### 4.1 Seminar

Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung	Seminar AT oder NT oder HT oder ST oder RP
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	Kenntnis wichtiger Inhalte und elementarer wissenschaftlicher Arbeitsweisen der jeweiligen theologischen Disziplin (s.o.: Basismodule)  Fähigkeit, sich Wissensstoff der jeweiligen theologischen Disziplin selbst zu erarbeiten und im Rahmen des Seminars zu präsentieren und zu vermitteln
Exemplarische Inhalte	grundlegende Themenschwerpunkte der jeweiligen theologischen Disziplin (s.o.: Basismodule)  Fachdidaktik
Elemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	erfolgreiche Teilnahme am Basismodul „Grundwissen“ sowie am Basismodul der Disziplin, der das Seminar zugehörig ist



Dauer der Lehrveranstaltung	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	4 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Protokolle, Kurzreferate etc.
Art der Studien begleitenden Prüfung	keine

#### 4.2. Vorlesungen

<b>Titel oder Themenbereich der Lehrveranstaltung</b>	<b>Vorlesung AT oder NT oder HT oder ST oder RP</b>
Typ	Wahlveranstaltung
Qualifikationsziele	grundlegende Kenntnisse aus Hauptgebieten einer theologischen Disziplin (s.o.: Basismodule)  Verständnis für das Anliegen und die Arbeitsweisen dieser theologischen Disziplin (s.o.: Basismodule)
Exemplarische Inhalte	Grundlagen- und Überblickswissen der jeweiligen theologischen Disziplin (s.o.: Basismodule)  Fachdidaktik
Elemente	Vorlesung
Dauer der Lehrveranstaltung	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	2 LP
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Mitschriften und Ausarbeitungen
Art der Studien begleitenden Prüfung	keine

## Fachbezogener Besonderer Teil

### Informatik

#### im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Mathematik/ Informatik* hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der Sitzung vom 06.12.2006 den folgenden fachbezogenen Besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 66).

#### § 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Informatik an berufsbildenden Schulen erworben hat.

#### § 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Mathematik/ Informatik.

#### § 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium von Informatik erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 LP. <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Modulen im Umfang von jeweils 9 Leistungspunkten (LP) und einen Wahlpflichtbereich mit Studien und Prüfungen im Umfang von insgesamt 27 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
1.	Informatik A: Algorithmen und Datenstrukturen	6	9	1. Sem.	wöchentl. Testate	1	
2.	Informatik B: Objektorientierte Programmierung in Java	6	9	2. Sem.	wöchentl. Testate	1	Informatik A
3.	Informatik C: Einführung in die Technische Informatik	6	9	3. Sem.	wöchentl. Übungsblätter	1	Informatik A
4.	Informatik D: Einführung in die Theoretische Informatik	6	9	2. Sem.	wöchentl. Übungsblätter	1	Informatik A

	<b>Wahlpflichtbereich</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studiennachweise	Prüfungen	Voraussetzungen
5.	Wahlpflichtveranstaltungen	mind 12	mind. 18	2./3./4. Sem.	je nach Modul	2-3	je nach gewähltem Modul
6.	Praktikum aus dem Lehrangebot der Informatik (z.B. Datenpraktikum, Hardwarepraktikum, ...)	4	6	2./3./4. Sem.	je nach Modul	1	je nach gewähltem Modul
7.	Seminar	2	3	2./3./4. Sem.	je nach Seminar	1	je nach gewähltem Seminar
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>40</i>	<i>63</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 27 Leistungspunkten zu erbringen. <sup>2</sup>Geeignet sind Veranstaltungen aus **Anlage 2**. <sup>3</sup>Darunter muss ein Programmierpraktikum und ein Seminar sein.

#### **§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)**

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausur (Dauer in der Regel 20 Min. pro SWS),
  - Referat (Dauer in der Regel 60 Minuten, zusätzlich schriftliche Ausarbeitung von in der Regel 3000 Worten),
  - mündliche Prüfung (Dauer in der Regel 30 Minuten).
- (2) <sup>1</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>2</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)**

<sup>1</sup>Meldet sich eine Studierende oder ein Studierender zu einer Studien begleitenden Prüfung gemäß **Anlage 1** zu dem frühest möglichen Prüfungstermin an, gilt bei erstmaligem Nichtbestehen und nach ununterbrochenem Studium diese Prüfung als nicht unternommen (Freiversuch). <sup>2</sup>Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Studien begleitende Prüfungen können zur Notenverbesserung auf Antrag einmal innerhalb von drei Monaten wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

#### **§ 6 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)**

Zur Anmeldung zum Abschlussmodul und damit zur Master-Arbeit muss eine Studierende bzw. ein Studierender mindestens folgende Leistungen nachweisen:

- 3 der 4 Pflichtmodule,
- das Seminar oder das Praktikum und
- eine der Wahlpflichtveranstaltungen.

**§ 7 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1****Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik A: Algorithmen & Datenstrukturen
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kennen lernen grundlegender Algorithmen und Datenstrukturen
Exemplarische Inhalte	Es werden anhand der Programmiersprache Java die wichtigsten Algorithmen zum Suchen und Sortieren vorgestellt und die dazu benötigten Datenstrukturen wie Keller, Schlangen, Listen, Bäume Hash-Tabellen und Graphen eingeführt. Programme werden auf Eigenschaften wie Korrektheit, Terminierung und Effizienz untersucht.
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Programmieraufgaben</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik B: Objektorientierte Programmierung
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Einführung in die Konzepte der objektorientierten Programmierung am Beispiel der Sprache Java
Exemplarische Inhalte	Objektorientierte Modellierung (UML), Design-Patterns, Klassen, Konstruktoren, Modifikatoren, Vererbung, Abstrakte Klassen und Interfaces, Innere Klassen, Fehlerbehandlung. Ausblick auf spezielle Themen: Multithreading und Synchronisation, Event-Handling, Applets und Applikationen, Netz und Sicherheit.
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf komplexe Programmieraufgaben</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik C: Grundlagen der Technischen Informatik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kennenlernen der technischen Grundlagen der Informatik sowie typischer Vorgehensweisen beim Entwurf von digitaler Hardware und von einfachen Mikroprozessorsystemen; eigenständige Lösung typischer Problemstellungen
Exemplarische Inhalte	Es werden die Grundlagen der technischen Informatik auf verschiedenen Abstraktionsebenen vermittelt. Dazu erfolgt eine Einführung in die Digitaltechnik und in Rechnerarchitekturen ausgehend von der Schaltalgebra, der Gatterebene mit Schaltnetzen, Flip-Flops und Schaltwerken über typische Grundsaltungen und Entwurfsverfahren bis hin zu Mikroprozessoren und einfacher Assemblerprogrammierung
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Methoden</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse zur Lösung einfacher Entwurfsaufgaben</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Informatik D: Einführung in die Theoretische Informatik
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kennenlernen grundlegender Begriffe und Methoden der Theoretischen Informatik
Exemplarische Inhalte	Es werden die klassischen Gebiete der Theoretischen Informatik behandelt: Grammatiken und Automaten, Chomsky-Hierarchie, Komplexität und Berechenbarkeit, P und NP, NP-Vollständigkeit, Unentscheidbarkeit
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der wöchentlichen Übungsblätter

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	Kenntnisse der entsprechenden Begriffe und Methoden Anwendung dieser Kenntnisse auf einfache Probleme

## Anlage 2

### Veranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich:

Vorlesungen, Übungen, Praktika und Seminare aus den Gebieten

- Automatisierungstechnik
- Bioinformatik
- Computergrafik
- Datenbanksysteme
- Graphenalgorithmen
- Kombinatorische Optimierung
- Komplexitätstheorie
- Kryptographische Verfahren
- Künstliche Intelligenz
- Maschinelles Lernen
- Neuroinformatik
- Räumliche Datenbanken
- Robotik
- Software Engineering
- Technische Informatik
- Web Publishing
- Wissensbasierte Systeme



Titel oder Themenbereich des Moduls	Automatisierungstechnik: Fuzzy-Systeme und Fuzzy-Control
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis der Arbeitsweise und Methoden von Fuzzy-Systemen</li> <li>- Algorithmisches Verständnis</li> <li>- Kenntnis der Anwendbarkeit</li> <li>- Vertiefte Kenntnis im Bereich Fuzzy-Control</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen der Fuzzy-Informationsverarbeitung</li> <li>- Fuzzifizierung, Defuzzifizierung</li> <li>- Fuzzy-Operatoren, Fuzzy-Inferenz</li> <li>- Engineering von Fuzzy-Systemen</li> <li>- Grundlagen von Fuzzy-Control</li> <li>- Engineering von Fuzzy-Control-Systemen</li> </ul>
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	3 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der Konzepte und Methoden</li> <li>- Verständnis der Anwendbarkeit</li> <li>- Transfer der Kenntnisse auf Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Bioinformatik: Algorithmen der Bioinformatik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Gebiete der Bioinformatik</li> <li>- Vertiefte Kenntnis grundlegender Problemanalyse- und Algorithmenentwurfsmethoden in der Bioinformatik</li> <li>- Kenntnisse wichtiger Einzelalgorithmen</li> <li>- Fähigkeit, konkrete (einfachere) Aufgabenstellungen algorithmisch zu lösen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Mapping und Sequencing, Sequence Alignment, Speichern und Verarbeiten langer Strings mit Suffixbäumen, Gensuche, Genomvergleich, Phylogenetische Bäume, Strukturprognose, Natural Computing
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Projekt/Referat + Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe;</li> <li>- Kenntnis der grundlegenden Algorithmen;</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Computergrafik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Modellierung und Projektion von 3D-Szenen
Exemplarische Inhalte	2D-Grundlagen, 2D-Füllen, 2D-Clipping, 2D-Transformationen, Kurven, Farbe, Pixeldateien, Flash, SVG, Fraktale, 3D-Transformationen, Projektionen, Betrachtungstransformationen, 3D-Repräsentation, Culling, Rasterung, Texturing, VRML, OpenGL, Radiosity, Raytracing
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Informatik B (Grundlagen der Theoretischen Informatik)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten)
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Datenbanksysteme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Modellierung und Verwaltung großer Datenbestände
Exemplarische Inhalte	Konzeptuelle Modellierung, Logische Datenmodelle, Physikalische Datenorganisation, SQL, Datenintegrität, Trigger, Datenbankapplikationen, XML, Relationale Entwurfstheorie, Transaktionsverwaltung, Mehrbenutzersynchronisation, Recovery, Sicherheit, Objektorientierte Datenbanken, Data Warehouse
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Informatik B (Grundlagen der Theoretischen Informatik)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Teilnahme an den wöchentlichen Testaten)

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Graphenalgorithmien
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modellierung praktischer Probleme mit Hilfe von Graphen</li> <li>- Kenntnisse bzgl. effizienter Lösungsalgorithmen für spezielle graphentheoretische Probleme</li> <li>- Kenntnisse bzgl. der Komplexität graphentheoretischer Probleme</li> <li>- Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von graphentheoretischen Problemen</li> <li>- Implementierung von Graphenalgorithmien</li> <li>- Transfer auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Graphen gehören zu den wichtigsten Modellen der Informatik, die zahlreiche praktische Anwendungen haben (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder allgemein bei vielen kombinatorischen Optimierungsproblemen). Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Graphentheorie werden Suchverfahren, Zusammenhangs-Probleme, Bäume, kürzeste Wege, Matching- und Routing-Probleme, Knoten- und Kantenfärbungen behandelt. Dabei steht die Entwicklung von effizienten Lösungsverfahren im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.</p>
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semeste
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe</li> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Kombinatorische Optimierung: Einführung in die Kombinatorische Optimierung
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modellierung praktischer Probleme als kombinatorische Optimierungsprobleme bzw. lineare Programme</li> <li>- Kenntnisse bzgl. allgemeiner Techniken/Methoden (exakt, heuristisch) zur Lösung von kombinatorischen Optimierungsproblemen</li> <li>- Implementierung von Algorithmen</li> <li>- Transfer auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Kombinatorische Optimierungsprobleme treten bei vielen praktischen Anwendungen in der Praxis auf (z.B. im Verkehrs- und Telekommunikationsbereich, der Produktionsplanung oder bei Schedulingproblemen). Es sollen die allgemeinen Methoden lineare Programmierung, Netzflussalgorithmen, Branch-and-Bound-Algorithmen behandelt werden. Sie werden an zahlreichen Beispielen aus der Praxis illustriert. In den Übungen sollen einige Algorithmen auch praktisch implementiert werden.
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 Minuten)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe</li> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Komplexitätstheorie: Komplexitätstheorie und Effiziente Algorithmen
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlegende Begriffe der Komplexitätstheorie kennen lernen</li> <li>- Wichtige Zusammenhänge kennen lernen</li> <li>- Fähigkeit, konkrete (einfachere) Probleme komplexitätsmäßig einzuordnen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Abstrakte Maschinenmodelle, Komplexitätsklassen, Strukturelle Aussagen, Approximative Komplexität, Probabilistische Komplexität, PCP-Theorem, Nicht-uniforme Komplexität, Effiziente Algorithmen
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Informatik D (Grundlagen der Theoretischen Informatik)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Projekt/Referat + Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe;</li> <li>- Kenntnis wichtiger Algorithmen;</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Kryptographische Verfahren
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse bzgl. Grundlagen kryptographischer Systeme, ihrer Historie und ihrer Anwendungen</li> <li>- Kenntnisse von kryptographischen Verfahren und damit zusammenhängenden Sicherheitsproblemen</li> <li>- Kritische Beurteilung kryptographischer Verfahren</li> <li>- Implementierung von kryptographischen Verfahren</li> <li>- Anwendungsmöglichkeiten kryptographischer Techniken</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Grundlagen kryptographischer Systeme und ihre Anwendungen: Symmetrische und asymmetrische kryptographische Verfahren, Hashfunktionen und digitale Signaturen, Public-Key-Kryptosysteme, Authentifizierung, kryptographische Protokolle, elektronische Wahlen, elektronische Zahlungssysteme, Sicherheit in Netzwerken, sichere drahtlose Kommunikation
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Konzepte und Begriffe</li> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Verfahren und ihrer Anwendungsmöglichkeiten</li> <li>- Beurteilung kryptographischer Verfahren</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Künstliche Intelligenz: Einführung in die Künstliche Intelligenz
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Gebiete der KI</li> <li>- Transfer von Informatik-Methoden und Konzepten in die KI</li> <li>- Vertiefte Kenntnis grundlegender Algorithmen und Methoden in einigen KI-Teilgebieten (s. Kurzbeschreibung)</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Exemplarische Inhalte	Agenten-Metapher als Abstraktion von KI-Systemen; Heuristische Suche, Deduktion, Wissensrepräsentation, Handlungsplanung, Maschinelles Lernen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden exemplarisch in der Steuerung mobiler Roboter
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe;</li> <li>- Kenntnis der grundlegenden Algorithmen;</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Neuroinformatik: Introduction to Neuroinformatics
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Modelle neuronaler Netze</li> <li>- Kenntnisse grundlegender Lernalgorithmen sowie deren Eigenschaften</li> <li>- Grundkenntnisse theoretischer Aussagen über Eigenschaften neuronaler Netze und deren Beweisideen</li> <li>- Transfer auf praktische Problemstellungen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>In der Vorlesung werden Grundlagen neuronaler Netze und maschineller Lernverfahren vermittelt</p> <p>Überblick der verschiedenen neuronalen Netzwerkarchitekturen: selbstorganisierend, vorwärtsgerichtet, rekurrent.</p> <p>Grundeigenschaften der verschiedenen Verbindungsstrukturen: z.B. Repräsentationsmächtigkeit und wichtige Lernregeln</p> <p>Alternative Modelle des maschinellen Lernens werden vorgestellt: z.B. Perzeptron, mehrschichtige vorwärtsgerichtete neuronale Netze, SVMs, Kohonennetze und Hopfield-Netze</p>
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	erfolgreiche Teilnahme an der aktuellen Übung (Abgabe der Übungsblätter, mindestens 50% der Punkte)
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur

Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe</li> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>
-----------------------	--

Titel oder Themenbereich des Moduls	Räumliche Datenbanken
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Modellierung räumlicher Objekte</li> <li>- Kenntnisse über existierende Standards</li> <li>- Datenbankunterstützung für räumliche Daten</li> <li>- Räumliche Zugriffsmethoden</li> <li>- Räumliche Anfragebearbeitung</li> <li>- Transfer auf Anwendungsprobleme</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Räumliche Datenbanken werden zur Verwaltung von Objekten in raumbezogenen Anwendungen beispielsweise der Geographie, der Geo- und Umweltwissenschaften und in Geoinformationssystemen (GIS) benötigt. Nach einer Einführung in die Grundbegriffe der Räumlichen Datenbanken werden vertiefend die Modellierung und Verwaltung räumlicher Objekte behandelt. Dabei stehen die Wirkungsweise räumlicher Zugriffsmethoden und die räumliche Anfragebearbeitung im Vordergrund. In den Übungen sollen einige Verfahren auch praktisch implementiert werden.
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Erfolgreiche Bearbeitung der Übungsblätter
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (90-120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Modelle, Konzepte und Begriffe</li> <li>- Kenntnisse der grundlegenden Algorithmen und Methoden</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf Anwendungsprobleme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Robotik: Vorlesung Wissensbasierte Robotik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überblick über die Robotik und ihre Teilgebiete</li> <li>- Vertiefte Kenntnis der grundlegenden Algorithmen und Methoden der Steuerung mobiler Roboter</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse in der Steuerung realer mobiler Roboter</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Einführung in die Steuerung autonomer mobiler Roboter: Sensorik und Aktuatorik, Lokalisierung Kartierung, Navigation, Manipulation, Umgebungswahrnehmung, Roboterkontrollarchitekturen; Anwendung der entsprechenden Algorithmen und Methoden in Simulation und auf realen Robotern

Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Künstliche Intelligenz</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe;</li> <li>- Kenntnis der grundlegenden Algorithmen;</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Aufgaben aus der Robotersteuerung</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Software Engineering: Softwaretechnik
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	Das angestrebte Ergebnis des Moduls ist es, dass die Studierenden die methodischen Fähigkeiten erwerben, eine Software-Lösung für ein vorgegebenes nicht-triviales Problem zu finden und zu realisieren. Nicht-trivial bedeutet, dass der Entwicklungsaufwand durch eine Person alleine nicht zu bewältigen ist und eine qualitativ hochwertige Implementierung anzustreben ist.
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- planerisches und systematisches Vorgehen bei der Software-Entwicklung</li> <li>- Team-Organisation und Projektplanung in einem Software-Projekt</li> <li>- Analyse eines Problems und Erstellung einer Anforderungsspezifikation</li> <li>- Entwurf einer Software-Lösung (sowohl im Großen auf der Ebene der Software-Architektur als auch im Kleinen auf der Ebene von Datenstrukturen und Algorithmen)</li> <li>- Implementierung eines Software-Systems</li> <li>- Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen (Tests und Reviews)</li> <li>- Änderungs- und Konfigurationsmanagement</li> </ul>
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Informatik B (Objektorientierte Programmierung)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	mündliche Prüfung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Begriffe</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf realistische Anwendungsszenarien</li> </ul>



Titel oder Themenbereich des Moduls	Technische Informatik: Entwurf digitaler Systeme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis der Arbeitsweise digitaler Schaltungen</li> <li>- Kenntnis aktueller Entwurfsmethoden und -sprachen</li> <li>- Entwurf und Simulation digitaler Schaltungen und Systeme</li> <li>- Anwendung moderner Entwicklungswerkzeuge</li> <li>Kenntnis aktueller IC-Technologien</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundlagen integrierter Schaltungen</li> <li>- Entwurfsstrategien</li> <li>- Schaltungsentwurf mit VHDL</li> <li>- Systementwurf, Partitionierung</li> <li>- Simulation und Test digitaler Systeme</li> </ul>
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	3 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Beherrschung von Entwurfssprache und -methodik</li> <li>- Entwurf einfacher digitaler Schaltungen und Systeme</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Wissensbasierte Systeme
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnis von Wissensrepräsentations-, Wissenserwerbs-, Wissensrevisions- und Inferenztechniken und ihren Anwendungen</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Methoden, Algorithmen und Werkzeuge für den Bau wissensbasierter Software-Systeme: Beschreibungslogiken, Verarbeitung von vagem Wissen, Wissenserwerb, Aktualisierung und Revision von Wissensbasen; Expertensysteme, Domänenbeschreibungssprachen, Planungssysteme; wissensbasierte eingebettete Systeme
Modulelemente	eine Vorlesung, eine Übung
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Künstliche Intelligenz („Einführung in die KI“ oder „Methods of AI“)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	9 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Begriffe;</li> <li>- Kenntnis der grundlegenden Algorithmen;</li> <li>- Transfer dieser Kenntnisse auf einfache Anwendungsprobleme</li> </ul>

## Seminare

Titel oder Themenbereich des Moduls	Bioinformatik
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	Kennenlernen aktueller Forschungsergebnisse
Exemplarische Inhalte	Anhand von Originalarbeiten werden aktuelle Arbeitsgebiete präsentiert
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Informatik D (Einführung in die Theoretische Informatik)</li> <li>- Bioinformatik</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Kombinatorische Optimierung
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnisse in einem Spezialgebiet aus dem Bereich Kombinatorische Optimierung</li> <li>- Ausarbeitung und Präsentation eines Vortrags</li> <li>- Wissenschaftliches Schreiben</li> <li>- Wissenserwerb aus einem Vortrag, kritisches Zuhören und Lesen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Präsentation aktueller Arbeiten aus den Bereichen Kombinatorische Optimierung / Scheduling / Timetabeling
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Eine Vorlesung aus dem Bereich der Kombinatorischen Optimierung
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Künstliche Intelligenz und Robotik
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gute Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Autonome Mobile Robotik</li> <li>- Geübtheit in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben</li> <li>- Urteilsfähigkeit zur Qualität wissenschaftlicher Texte (<i>peer review</i>)</li> <li>- Geübtheit in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Präsentation neuester Arbeiten zur Autonomen Mobilen Robotik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen.</p> <p>Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen. Begutachtung der Ausarbeitungen aller Teilnehmenden durch je 2 andere Teilnehmende</p>
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Künstliche Intelligenz</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten, 2 Gutachten über andere Ausarbeitungen
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Maschinelles Lernen (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Tiefe Kenntnis einzelner Detailprobleme und -lösungen aus dem Bereich Maschinelles Lernen</li> <li>- Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben</li> <li>- Reflexion der Qualität wissenschaftlicher Texte (<i>peer review</i>)</li> <li>- Übung in aktivem und passivem Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Präsentation neuester Arbeiten zu maschinellem Lernen, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen.</p> <p>Seminarsprache Englisch. Extra-Sitzung zum Thema Wissenschaftliches Schreiben und Vortragen.</p>
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)</li> <li>- Neuroinformatik</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-

Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Ausarbeitung, Gutachten über andere Ausarbeitungen
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Software Engineering (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Softwaretechnik</li> <li>- Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte</li> <li>- Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben</li> <li>- Übung im Gebrauch von technischem Englisch</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Präsentation neuester Arbeiten zur Softwaretechnik, typischerweise ausgehend von aktuellen Tagungs- oder Zeitschriftenaufsätzen.
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A</li> <li>- Informatik B</li> <li>- Softwaretechnik</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Technische Informatik (wechselnde Spezialisierungen)
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vertiefte Kenntnis in aktuellen Fragestellungen der Technischen Informatik</li> <li>- Übung im Bearbeiten, Verknüpfen und Bewerten wissenschaftlicher Texte</li> <li>- Übung in Präsentationstechnik und wissenschaftlichem Schreiben</li> <li>- Übung im aktiven und passiven Gebrauch von technischem Englisch in Wort und Schrift</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erarbeitung von spezifischem Fachwissen anhand von aktuellen Tagungs- und Fachzeitschriftenartikeln</li> <li>- Bewertung und Verknüpfung wissenschaftlicher Texte</li> <li>- Einführung in wissenschaftliches Schreiben und Vortragen</li> <li>- Schriftliche Ausarbeitung</li> <li>- Fachvortrag</li> <li>- Englisch als Seminarsprache</li> </ul>
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik C (Grundlagen der Technischen Informatik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS

Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

Titel oder Themenbereich des Moduls	Web Publishing
Modultyp	Seminar
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten</li> <li>- Thema vorbereiten, vortragen und ausarbeiten</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	In diesem Seminar werden Techniken zur Präsentation multimedialer Inhalte auf Web-Seiten behandelt. Dabei soll neben den grundsätzlichen Konzepten auch dafür geeignete Software vorgestellt werden. Jeweils wöchentlich berichtet ein aktiver Teilnehmer über ein von ihm vorbereitetes und ausgetestetes Thema aus einer vorgegebenen Themenliste. Selbstdefinierte Themen sind nach Absprache auch möglich. Zum Vortrag oder spätestens zum Ende des Seminars wird eine schriftliche Ausarbeitung sowie ein www-fähiger Hypertext erwartet. Hierfür soll das im Zentrum Virtuos entwickelte Werkzeug media2mult benutzt werden, welches aus einem PmWiki-Dokument sowohl HTML als auch PDF erzeugen kann.
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A Informatik B
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunktzahl	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Vortrag, Hausarbeiten
Prüfungsanforderungen	Vertieftes Verständnis des Seminarthemas

## Praktika

Titel oder Themenbereich des Moduls	Bioinformatikpraktikum
Modultyp	semesterbegleitendes Praktikum
Qualifikationsziele	Erstellen und Benutzen von Werkzeugen in der Bioinformatik
Exemplarische Inhalte	Die Teilnehmer erstellen in 2-er Teams Werkzeuge zu ausgewählten Themen der Vorlesung Bioinformatik
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Bioinformatik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP

Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Computergrafikpraktikum
Modultyp	dreiwöchiges, ganztägiges Blockpraktikum
Qualifikationsziele	Programmierung von Computergrafikapplikationen
Exemplarische Inhalte	Die Teilnehmer erstellen in 2-er Teams mit Hilfe der in der Vorlesung Computergrafik vorgestellten Methoden und Werkzeuge eine Computergrafikapplikation für eine vorgegebene Aufgabenstellung.
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Computergrafik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Datenbankpraktikum
Modultyp	dreiwöchiges, ganztägiges Blockpraktikum
Qualifikationsziele	Programmierung von Datenbankapplikationen
Exemplarische Inhalte	Die Teilnehmer erstellen in 2-er Teams mit Hilfe der in der Vorlesung Datenbanksysteme vorgestellten Methoden und Werkzeuge eine Datenbankapplikation für eine vorgegebene Aufgabenstellung.
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Datenbanksysteme
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Hardwarepraktikum
Modultyp	semesterbegleitendes Praktikum
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verständnis der Arbeitsweise elektronischer, digitaler Schaltungen</li> <li>- Erkennen der Zusammenhänge der verschiedenen Beschreibungs- und Entwurfsebenen</li> <li>- Anwendung aktueller Entwurfsmethoden und –werkzeuge</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	In kleinen Gruppen werden die Grundlagen digitaler Schaltungen von den elektronischen Bauelementen über Gatter bis zu integrierten Schaltungen und Mikrocontrollern anhand von einfachen, typischen Aufgabenstellungen selbständig erarbeitet und praktisch umgesetzt.
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik C – Grundlagen der Technischen Informatik
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Implementation und Test der Lösungen (praktikumsbegleitend)
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse in eigenständigen Lösungen und deren erfolgreiche Umsetzung</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Programmierpraktikum Kombinatorische Optimierung
Modultyp	semesterbegleitendes Praktikum
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Implementierung komplexer Lösungsalgorithmen für kombinatorische Optimierungsprobleme</li> <li>- Aneignung wichtiger Grundprinzipien für die Projekt- und Teamarbeit</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Die Teilnehmer implementieren in kleinen Gruppen Lösungsalgorithmen für kombinatorische Optimierungsprobleme (z.B. aus den Bereichen Graphenalgorithmen, Scheduling, Timetabling oder Sportligaplanung).
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Informatik A (Algorithmen und Datenstrukturen)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Implementation, Vortrag, Ausarbeitung
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kenntnisse der entsprechenden Konzepte und Methoden</li> <li>- Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit</li> </ul>

Titel oder Themenbereich des Moduls	Robotikpraktikum
Modultyp	z.B. RoboCup Rescue abwechselnd als Blockpraktikum (3 Wochen ganztägig) und semesterbegleitend
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Detailkenntnis ausgewählter (algorithmischer, technischer) Probleme bei der Steuerung mobiler Roboter und möglicher Lösungsmethoden</li> <li>- Einblick in die Implementierung eingebetteter Softwaresysteme</li> <li>- Erfahrung in Programm-Erstellung nach Vorgabe in kleinem Team unter Zeitdruck</li> <li>- Übung in laufender Präsentation von Arbeitsfortschritten Übung in Dokumentation von Software</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Die Studierenden erstellen und dokumentieren in 2-er Teams Programme, die im Kontext der existierenden, übergreifenden Steuerungssoftware von mobilen Robotern (KURT2, Kurt-3D) oder einem Robotersimulator (UOSSim) laufen sollen. Die Funktionalität dieser Programme ist vorgegeben. Teams müssen lose kooperieren wenn und soweit sich gemeinsame Schnittstellen zwischen ihren Arbeitspaketen ergeben.
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Informatik A, Informatik B</li> <li>- Künstliche Intelligenz („Einführung in die KI“ oder „Methods of AI“)</li> </ul>
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentation und Diskussion des Arbeitsfortschritts in täglichen (Blockpraktikum) oder wöchentlichen (semesterbegleitend) <i>stand-up meetings</i></li> <li>- Abschlusspräsentation der Team-Ergebnisse</li> <li>- Vorlage von Code und Dokumentation</li> </ul>
Prüfungsanforderungen	Programmieraufgabe, Präsentation, Dokumentation

Titel oder Themenbereich des Moduls	Softwaretechnikpraktikum
Modultyp	semesterbegleitendes Praktikum
Qualifikationsziele	Planung und Durchführung eines Software-Projekts von Anforderungsanalyse bis Implementierung
Exemplarische Inhalte	Die Teilnehmer führen in Gruppen ein Software-Projekt durch. Sie planen und organisieren selbstständig auf der Basis der in der Vorlesung Software-Engineering vorgestellten Methoden. Sie führen eine Anforderungsanalyse durch, entwerfen eine Architektur und implementieren und testen das System.
Modulelemente	Praktikum
Teilnahmevoraussetzungen	Vorlesung Software-Engineering (Softwaretechnik)
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP



Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	-
Art der Studien begleitenden Prüfung	Abzugebende Dokumente: Projektplan, Anforderungsspezifikation, Architektorentwurf, Quelltext, Testplan. Abschlusspräsentation und -gespräch.
Prüfungsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Kenntnis der entsprechenden Konzepte und Methoden</li><li>- Anwendung dieser Kenntnisse in projektbezogener Teamarbeit</li></ul>

## Fachbezogener Besonderer Teil

### Katholische Religion

#### im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 21. Sitzung vom 10.05.2006 den folgenden fachbezogenen besonderen Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 90).

#### § 1 Zweck der Prüfung (§ 1 Allg. Teil)

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung in diesem Fach weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Katholische Religion an berufsbildenden Schulen erworben hat.

#### § 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Faches für Katholische Theologie.

#### § 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der „Katholischen Religion“ erfordert den Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 63 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Es umfasst einen Pflichtbereich von vier Grund- und vier Hauptmodulen im Umfang von 51 LP, einen Wahlpflichtbereich von einem Wahlmodulschwerpunkt im Umfang von 8 LP sowie dem dazu gehörigen Examenskolloquium im Umfang von 4 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fun-gen	Voraussetzungen
1.	Grundmodul Studieneinführung	7	5	1.+2. Sem.	--	1	keine
2.	Grundmodul Biblisch-historische Grundlagen	6	6	1.-3. Sem.	--	1	keine
3.	Grundmodul Systematische Theologie	6	6	1.-3. Sem.	--	1	keine
4.	Grundmodul Praktische Theologie	6	6	1.-3. Sem.	--	1	keine
5.	Hauptmodul Gott - Glaube - Religion(en)	4	7	2.-3. Sem.	--	1	Teil „Religionspädagogik“ von Studieneinführung
6.	Hauptmodul Christologie und Anthropologie	4	7	3.-4. Sem.	--	1	Studieneinführung

7.	Hauptmodul Heiliger Geist - Kirche - Christliche Praxis	4	7	3.-4. Sem.	--	1	Studien-einführung
8.	Hauptmodul Kultur - Welt - Gesellschaft	4	7	3.-4. Sem.	--	1	Studien-einführung
	<b>Wahlpflichtbereich (Absatz 3)</b>	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prü-fungen	Voraussetzungen
9.	Wahlmodul Schwerpunkt mit Examenskolloquium	4	12	4. Sem.	1	--	4 Grundmodule, 3 von 4 Hauptmodulen
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>45</i>	<i>63</i>				

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlmodul Schwerpunkt ist im vierten Semester zu absolvieren. <sup>2</sup>Es steht in fachlichem Zusammenhang mit der Master-Arbeit, sofern diese in der Katholischen Religion geschrieben wird. <sup>3</sup>Die Master-Arbeit kann in allen fachwissenschaftlichen Disziplinen und in der Fachdidaktik Katholische Religion verfasst werden.

#### § 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)

- (1) Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Klausuren von in der Regel 60 Minuten Dauer;
  - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von in der Regel 15-25 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen;
  - Referate von in der Regel 30 bis 60 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von in der Regel 10 bis 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel sechs Wochen;
  - Mündliche Prüfung und Kolloquium von mindestens 15 und höchsten 20 Minuten Dauer.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>2</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich ist ein Studiennachweis (Allgemeiner Teil § 12) in Form von (kleineren) Referaten oder Protokollen zu erbringen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die oder der Lehrende, unter Beachtung des § 12, auch andere Formen oder Kombination von Studiennachweisen zulassen.

#### § 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)

- (1) Studien begleitende Prüfungen können in der Regel einmal und in begründeten Fällen, nach vorheriger Prüfung durch den Prüfungsausschuss, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung zur Notenverbesserung ist einmal möglich, dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis.

#### § 6 Einzelne Lehrveranstaltungen

Das Examenskolloquium im Umfang von 4 LP dient der intensiven Vorbereitung auf die Masterarbeit, wenn diese im Fach „Katholische Religion“ geschrieben wird und/oder der intensiven Vorbereitung auf die Abschlussprüfung.

**§ 7 Bildung der Fachnote (§ 20 Allg. Teil)**

In die Fachnote im Fach „Katholische Theologie/ Katholische Religion“ mit 63 LP gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den Studien begleitenden Prüfungsleistungen der Pflichtmodule mit insgesamt 80%, die Note des Wahlmoduls Schwerpunkt mit 20% ein.

**§ 8 In-Kraft-Treten**

Dieser fachbezogene Besondere Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

**Anlage 1****Modulbeschreibungen**

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul Sudieneinführung
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<p>grundlegende Kenntnisse</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Religionspädagogik</li> <li>- der Systematischen Theologie</li> <li>- der Biblischen Theologie</li> </ul> <p>Grundkenntnisse der Wissenschaftstheorie und Methodologie der Theologie</p> <p>Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten</p>
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	2 Semester
Präsenzzeit	7 SWS
Leistungspunktzahl	5 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	1 Prüfung in Form mehrerer schriftlicher Tests
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul Biblisch-historische Grundlagen
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Kenntnisse in der Exegese des Alten Testaments</li> <li>- grundlegende Kenntnisse in der Exegese des Neuen Testaments</li> <li>- grundlegende Kenntnisse in der Kirchengeschichte</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar, Vorlesung, Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul Systematische Theologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Grundlagenwissen in den vier Teilgebieten der Systematischen Theologie - Fundamentaltheologie - Dogmatik - Moraltheologie - Christliche Sozialwissenschaften
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Vorlesung, Seminar
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Grundmodul Praktische Theologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	- grundlegende Kenntnisse der Pastoraltheologie - grundlegende Kenntnisse der Religionspädagogik + Fachdidaktik - grundlegende Kenntnisse des Kirchenrechts - Kenntnis der verschiedenen Forschungsansätze und Methoden
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar, Vorlesung, Übung
Teilnahmevoraussetzungen	keine
Dauer des Moduls	1-3 Semester
Präsenzzeit	6 SWS
Leistungspunktzahl	6 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Hauptmodul Gott - Glaube - Religion(en)
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Vertiefte Kenntnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Gottesbildern</li> <li>- Gottesfrage/Atheismus</li> <li>- Glaube, Glaubensbekenntnissen, Dogmen</li> <li>- Didaktik der Gottesfrage</li> <li>- Weltreligionen</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	
Modulelemente	Vorlesung, Seminar, Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an dem Teilmodul „Religionspädagogik“ des Grundmoduls Studieneinführung
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Hauptmodul Christologie und Anthropologie
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grundlegende Kenntnisse der Christologie und der Soteriologie (Erlösungslehre) sowie von deren Zusammenhang</li> <li>- grundlegende Kenntnisse der Erlösungslehre (universell-individuell)</li> <li>- grundlegende Kenntnisse vom Menschen und von Menschenbildern (philosophisch-theologisch)</li> <li>- Didaktische Aspekte der Anthropologie und Christologie</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar, Vorlesung, Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Hauptmodul Heiliger Geist / Kirche / Christl. Praxis
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse - der Pneumatologie - der Ekklesiologie - der Grundfunktionen der Kirche: Liturgie - Verkündigung - Diakonie - der Sakramententheologie und –pastoral - der Strukturen, Ämter und Dienste der Kirche - der Formen und Orte christlicher Praxis - der Ökumene - Hl. Geist - Kirche - Christl. Praxis und didaktische Perspektiven
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar, Vorlesung, Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

Titel oder Themenbereich des Moduls	Hauptmodul Kultur - Welt - Gesellschaft
Modultyp	Pflichtmodul
Qualifikationsziele	Kenntnisse bezüglich - Mission und Inkulturation - Wirtschaft, Staat, Globalisierung - Menschenwürde, Menschenrechte, Lebensschutz - Medien und Künste - Bildung, Erziehung und Kommunikation - Macht, Gewalt, Frieden
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar, Vorlesung, Übung
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme am Grundmodul Studieneinführung
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	7 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele



Titel oder Themenbereich des Moduls	Modul Theologischer Schwerpunkt
Modultyp	Wahlpflichtmodul
Qualifikationsziele	vertiefende Kenntnisse wahlweise aus den Bereichen - Kirchengeschichte - Biblische Theologie - Systematische Theologie oder - Praktische Theologie  vertiefte Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten im gewählten Wahlbereich
Exemplarische Inhalte	wird semesterweise festgelegt
Modulelemente	Seminar, Vorlesung, Examenskolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Grundmodulen und an drei der vier Hauptmodule
Dauer des Moduls	1-2 Semester
Präsenzzeit	4 SWS
Leistungspunktzahl	8 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	keine
Art der Studien begleitenden Prüfung	Schriftliche Seminararbeit, Hausarbeit, Klausur oder Kolloquium
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele

## Fachbezogener Besonderer Teil

### Physik

#### im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik und Metalltechnik“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs *Physik* hat im Umlaufverfahren folgenden fachbezogenen Besonderer Teil zur Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik* vom 05.03.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 19) beschlossen, der in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006 befürwortet und in der 66. Sitzung des Präsidiums am 21.12.2006 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück, Nr. 01/2007, S. 98).

#### § 1 Zweck der Prüfung

Durch die erfolgreiche Absolvierung der Master-Prüfung im Fach Physik weist der Prüfling nach, dass er den Anforderungen für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen genügt und die wissenschaftlichen Grundlagen für den Unterricht des Faches Physik an berufsbildenden Schulen erworben hat.

#### § 2 Prüfungsausschuss/ Studiendekan (§ 5 Allg. Teil)

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Physik.

#### § 3 Studienprogramm und Studienablauf (§§ 3, 4, 11 und 12 Allg. Teil)

- (1) Das Studium des Faches Physik umfasst einen Pflichtbereich von 10 Modulen im Umfang von insgesamt 57 Leistungspunkten (LP) und einen Wahlpflichtbereich von einem Modul im Umfang von insgesamt 6 LP.

Nr.	Pflichtbereich	SWS	LP	Empfohlenes Semester	Studien-nachweise	Prüfun-gen	Voraus-setzungen
EP1	Experimentalphysik 1	6	9	1. Sem.	Übungs-aufgaben	1	--
EFD	Einführung in die Fachdidaktik	2	3	1. Sem.	--	1	--
EP2	Experimentalphysik 2	6	9	2. Sem.	Übungs-aufgaben	1	--
LVP	Laborversuche zur Physik	4	6	2. Sem.	--	1	--
EP3	Experimentalphysik 3	4	6	3. Sem.	--	1	--
KTP	Konzepte der Theoretischen Physik	4	6	3. Sem.	--	1	--
GP1	Grundlagen der Schulphysik 1	2	3	3. Sem.	--	1	---
GPU2	Grundlagen des Physikunterrichts 2	5	6	3. Sem.	--	1	--
GPU1	Grundlagen des Physikunterrichts 1	5	6	4. Sem.	--	1	--
GP2	Grundlagen der Schulphysik 2	2	3	4. Sem.	--	1	--
	<b>Wahlpflichtbereich</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>	<b>Empfohlenes Semester</b>	<b>Studiennach-weise</b>	<b>Prüfun-gen</b>	<b>Voraussetzungen</b>
WP	Wahlpflicht in Physik oder Fachdidaktik	4	6	3. Sem.	--	1	--
	<i>Gesamtsumme</i>	<i>43</i>	<i>63</i>			<i>11</i>	

- (2) Die Studien begleitenden Prüfungsleistungen, die inhaltlichen Prüfungsanforderungen und Studiennachweise sind in der **Anlage 1** näher dargelegt.

#### **§ 4 Nähere Bestimmungen zu Prüfungsleistungen und Studiennachweisen (§§ 11, 12 Allg. Teil)**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- <sup>2</sup>Klausur von in der Regel 60 Minuten Dauer bei Modulen mit weniger als 6 Leistungspunkten.
  - <sup>3</sup>Klausur von in der Regel 120 Minuten Dauer bei Modulen mit 6 oder mehr Leistungspunkten.
  - <sup>4</sup>Hausarbeit in schriftlicher Form im Umfang von mindestens 15 und höchstens 75 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 6 – 8 Wochen.
  - <sup>5</sup>Referat von 30 bis 90 Minuten Dauer mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von mindestens 5 und höchstens 50 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von 4 – 6 Wochen.
  - <sup>6</sup>Mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer.
  - <sup>7</sup>Eine in **Anlage 1** festgelegte Anzahl von bewerteten Versuchsprotokollen zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Erbringungsformen sind zulässig. <sup>2</sup>Sie müssen im Hinblick auf den Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen mit den vorgenannten vergleichbar sein.
- (3) Studiennachweise werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
- Bearbeitung von Übungsaufgaben,
  - Protokolle zu den in einem Laborpraktikum durchgeführten Versuchen,
  - Kleine Referate,
  - Schriftliche Ausarbeitungen zu Referaten.

#### **§ 5 Wiederholbarkeit von Studien begleitenden Prüfungen (§ 18 Allg. Teil)**

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 18 Absätze 1 und 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung gilt, dass nicht bestandene Studien begleitende Prüfungsleistungen höchstens zweimal wiederholt werden können. <sup>2</sup>Ein Freiversuch ist für Studien begleitende Prüfungsleistungen nicht vorgesehen.
- (2) In allen von Absatz 1 abweichenden Fällen kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine über die in Absatz 1 hinausgehende Wiederholungsmöglichkeit eingeräumt werden; entsprechendes gilt für die Wiederholung einer bestandenen Studien begleitenden Prüfungsleistung.

#### **§ 6 Zulassungsbedingungen zum Abschlussmodul (§ 14 Allg. Teil)**

Wenn im Fach Physik die Master-Arbeit geschrieben wird, sind zur Zulassung zum Abschlussmodul folgende Leistungen nachzuweisen:

- Studien begleitende Prüfungen im Umfang von mindestens 42 LP,
- davon mindestens 30 LP aus den ersten beiden Semestern.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsregelung**

- (1) Dieser fachbezogene Besonderer Teil tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

- (2) Für Studierende, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in dem hier beschriebenen Studiengang Physik immatrikuliert waren, kann der Fachbereichsrat Übergangsregelungen treffen, soweit dieses aus Vertrauensschutzgründen erforderlich ist.

**Anlage 1****Modulbeschreibungen  
(Studienbeginn in Physik vor dem Wintersemester 2006)**

<b>Modul EP1: Experimentalphysik 1</b>	
Modulname	Experimentalphysik 1
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell- phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 2' und mit den 'Laborversuchen zur Physik' sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und -dynamik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektrostatik und Elektrodynamik.

<b>Modul EP2: Experimentalphysik 2</b>	
Modulname	Experimentalphysik 2
Kompetenzen	<p>AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	Die Lehrveranstaltung führt in die Physik unter experimentell-phänomenologischen Gesichtspunkten ein. Sie ist mit der 'Experimentalphysik 1' und mit den 'Laborversuchen zur Physik' sowie mit der 'Mathematik für Physiker' abgestimmt. Inhalte sind insbesondere: Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Teilnahme an den Übungen, 50 % der Übungsaufgaben.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (120 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in Experimentalphysik zu Magnetismus, Optik, Atom-, Festkörper- und Kernphysik.

<b>Modul EP3: Experimentalphysik 3</b>	
Modulname	Experimentalphysik 3
Kompetenzen	<p>AbsolventInnen verfügen über ein strukturiertes Fachwissen zu den in der Lehrveranstaltung behandelten Teilgebieten der Physik, kennen die grundlegenden Unterschiede zwischen klassischer und quantenmechanischer Beschreibung, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, beherrschen die Methoden des Erkenntnisgewinns und deren exemplarischer Anwendung, verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen.</p> <p>Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.</p>
Exemplarische Inhalte	Das Modul behandelt ausgewählte Themen der Experimentalphysik. Es ist mit den übrigen Modulen der Experimentalphysik abgestimmt. Die Lehrveranstaltungen des Moduls sollen den Studierenden ein grundlegendes Verständnis aktueller Gebiete der Festkörperphysik sowie der Atom- und Kernphysik vermitteln. Daneben wird ein einführender Überblick über die Forschungsgebiete des Fachs in Osnabrück geboten.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 4-stündigen Vorlesung und einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 225 Std. veranschlagt: ca. 90 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 135 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Hausarbeit, Ausarbeitung eines Seminarvortrags)
Leistungspunktzahl, Noten	9 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Überprüfung wahlweise durch eine mündliche Prüfung (30 min) oder durch einen benoteten Seminarvortrag mit ausführlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) über eines der ausgewählten aktuellen Themen.
Prüfungsanforderungen	Fundierte Kenntnisse in den im Modul behandelten Themen,

<b>Modul LVP: Laborversuche zur Physik</b>	
Modulname	Laborversuche zur Physik
Kompetenzen	AbsolventInnen beherrschen die experimentellen Arbeitsmethoden der Physik (Beobachten und Messen, Auswerten und Interpretieren, Hypothesen entwickeln und Modellieren), beherrschen die zeitgemäßen und in der Physik relevanten Anwendungen der Informationstechnologie. Darüber hinaus werden Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz, Führungskompetenz, Kommunikationskompetenz, Motivationsfähigkeit etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Kreativität, Neugierde, exploratives Verhalten, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Ausgewählte Laborversuche aus den Gebieten Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik, Optik, Atom- und Kernphysik.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 4-stündigen Praktikum.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 50 Kontaktstunden im Labor, ca. 100 Std. Selbststudium (Vorbereitung der Versuche, Auswertung, Erstellen der Ausarbeitungen.)
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	9 bewertete Versuchsprotokolle
Prüfungsanforderungen	Praktische Kenntnisse in Mechanik, Thermodynamik und Hydromechanik, Elektro- und Magnetostatik, Optik, Atom- und Kernphysik.



<b>Modul KTP: Konzepte der Theoretischen Physik</b>	
Modulname	Konzepte der Theoretischen Physik
Kompetenzen	AbsolventInnen verfügen über ein anschlussfähiges Fach- und Überblickswissen in den Grundlagen der Theoretischen Physik, sind fähig, verschiedene Teilgebiete der Physik durch ein Verständnis wichtiger gemeinsamer Konzepte strukturell zu verknüpfen, sind in der Lage, die Relevanz der physikalischen Fragestellungen, Methoden und theoretischen Ansätze und Forschungsergebnisse und Inhalte insbesondere in Bezug auf ihr späteres Berufsfeld zu bewerten. Darüber hinaus werden bei den Studierenden Sozialkompetenzen wie Kooperationsfähigkeit, Beratungskompetenz etc. sowie Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Selbstmanagement, Kreativität, Neugierde, Frustrationstoleranz, Eigeninitiative, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer etc. nachhaltig gefördert.
Exemplarische Inhalte	Inhalte des Moduls sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Hauptgebiete der theoretischen Physik und ihre Zusammenhänge</li> <li>• klassische Punktmechanik: Newton, Erhaltungssätze, Pendel, etc.</li> <li>• Quantenmechanik: Unschärferelation, Doppelspaltversuch, Potentialtopf, etc.</li> <li>• Elektrodynamik: Maxwellgleichungen, Kondensator, Spule, Optik, Huygens'sches Prinzip, etc.</li> <li>• Thermodynamik: Hauptsätze, ideales Gas, Carnot-Prozess, etc.</li> <li>• Festkörpertheorie: Kristallelektronen, Phononen, etc.</li> </ul>
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung und einer 2-stündigen Übung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 150 Std. veranschlagt: ca. 60 Kontaktstunden in Vorlesungen und Übungen, ca. 90 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesung, Lösen der Übungsaufgaben)
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (ca. 30 min) oder Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Grundkenntnisse in den Konzepten der Theoretischen Physik.

<b>Modul EFD: Einführung in die Fachdidaktik</b>	
Modulname	Einführung in die Fachdidaktik
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zur exemplarischen Rezeption von fachdidaktischen Forschungsergebnissen.</li> <li>• Fähigkeit zur begründeten Darlegung von Bildungszielen des Physikunterrichts.</li> <li>• Kenntnis und Begründung von Möglichkeiten zur Förderung der Lernmotivation bei Schülerinnen und Schülern.</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter physikdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen).</li> <li>• Kenntnis wichtiger unterrichtsmethodischer Varianten.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Lernstrategien, Urteils- und Orientierungsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Synthesefähigkeit etc.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Team- und Kooperationsfähigkeit etc.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Selbstmanagement, Zeitmanagement, Leistungsbereitschaft, Motivation etc.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Grundlegende Ergebnisse der physikdidaktischen Forschung und deren Anwendung im Unterricht.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einer 2-stündigen Vorlesung.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden in der Vorlesung, ca. 45 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Vorlesungsinhalte, Vorbereitung der Prüfung)
Leistungspunktzahl, Noten	3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Mündliche Prüfung (ca. 20 min) oder Klausur (60 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

<b>Modul GP1: Grundlagen der Schulphysik 1</b>	
Modulname	Grundlagen der Schulphysik 1
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis wichtiger physikalischer Sachstrukturen als Grundlage für didaktische Rekonstruktionen.</li> <li>• Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität von Elementarisierungsansätzen auf der Basis soliden und strukturierten fachlichen Wissens und Schülervorstellungen.</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses.</li> <li>• Fähigkeit zur adäquaten theoretischen Interpretation experimenteller Ergebnisse.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Im Modul werden wichtige fachliche Konzepte behandelt, die Grundlage für eine fundierte Darstellung der physikalischen Sachverhalte im Unterricht sind. Die Veranstaltung dient außerdem zur Begleitung der Laborpraktika.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 45 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags).
Leistungspunktzahl, Noten	3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

<b>Modul GP2: Grundlagen der Schulphysik 2</b>	
Modulname	Grundlagen der Schulphysik 2
Kompetenzen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis wichtiger physikalischer Sachstrukturen als Grundlage für didaktische Rekonstruktionen.</li> <li>• Fähigkeit zur Beurteilung der Qualität von Elementarisierungsansätzen auf der Basis soliden und strukturierten fachlichen Wissens und Schülervorstellungen.</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion des eigenen fachlichen Lernprozesses.</li> <li>• Fähigkeit zur adäquaten theoretischen Interpretation experimenteller Ergebnisse.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	Im Modul werden wichtige fachliche Konzepte behandelt, die Grundlage für eine fundierte Darstellung der physikalischen Sachverhalte im Unterricht sind. Die Veranstaltung dient außerdem zur Begleitung der Laborpraktika.
Modulelemente	Das Modul besteht aus einem 2-stündigen Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 75 Std. veranschlagt: ca. 30 Kontaktstunden im Seminar, ca. 45 Std. Selbststudium (Nacharbeiten der Inhalte, Vorbereitung des eigenen Vortrags).
Leistungspunktzahl, Noten	3 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	--
Art der Studien begleitenden Prüfung	Seminarvortrag oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltung

<b>Modul GPU1: Grundlagen des Physikunterrichts 1</b>	
Modulname	Grundlagen des Physikunterrichts 1  Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Experimentieren im Physikunterricht 1</li> <li>• Unterrichtsplanung und Auswertung 1</li> </ul>
Kompetenzen	Experimentieren im Physikunterricht 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen).</li> <li>• Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten.</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft.</li> </ul> Unterrichtsplanung und Auswertung 1: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten.</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen.</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden.</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte.</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse.</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>

Exemplarische Inhalte	Experimentieren im Physikunterricht 1: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion. Unterrichtsplanung und Auswertung 1: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.
Modulelemente	Experimentieren im Physikunterricht 1: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 1: 2-stündiges Seminar.
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Sommersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 175 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 90 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate.
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Anfertigung von Protokollen und kleinen Referaten.
Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

<b>Modul GPU2: Grundlagen des Physikunterrichts 2</b>	
Modulname	Grundlagen des Physikunterrichts 2  Dieses Modul umfasst zwei Teilmodule: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Experimentieren im Physikunterricht 2</li> <li>• Unterrichtsplanung und Auswertung 2</li> </ul>
Kompetenzen	Experimentieren im Physikunterricht 2: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fähigkeit zum exemplarischen Planen, Gestalten und Durchführen von Unterrichtssequenzen zum Erreichen angemessener Lernziele unter Berücksichtigung des themenspezifischen Vorwissens (insbesondere Schülervorstellungen).</li> <li>• Fähigkeit zum selbstständigen Aufbau und Durchführen von schulrelevanten physikalischen Experimenten.</li> <li>• Fähigkeit zur Analyse und Reflexion eigener Unterrichtstätigkeit und von Schülerlernprozessen.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Projektmanagement, Planungskompetenz, Urteilsfähigkeit, analytische und konzeptionelle Kompetenzen, komplexes Denken und Komplexität reduzierendes Denken, Medienkompetenzen, Wissenstransfer.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Kritikbereitschaft und Konfliktfähigkeit, Lehrfähigkeiten, Integrationsfähigkeit, Motivationsfähigkeit,</li> </ul>

	<p>Selbstrepräsentation, Kundenorientiertheit.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Organisation von Arbeitsprozessen, Kreativität, Neugierde, Sorgfalt, Selbständigkeit, Leistungsbereitschaft.</li> </ul> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnis der typischen Schülervorstellungen und Lernschwierigkeiten.</li> <li>• Kenntnis und Beurteilung beispielhafter fachlicher Konzepte und fachdidaktischer Ansätze für die Unterstützung von Lernprozessen.</li> <li>• Fähigkeit zur Reflexion und Überprüfung von Unterrichtskonzepten sowie zur Weiterentwicklung von Unterrichtsansätzen und -methoden.</li> <li>• Fähigkeit zur didaktischen Rekonstruktion ausgewählter Fachkonzepte.</li> <li>• Fähigkeit zur Auswahl von Medien und Experimenten zur Unterstützung fachlicher Lernprozesse.</li> <li>• Fähigkeit zur Begründung schulpraxisbezogener Entscheidungen auf der Basis soliden und strukturierten Wissens über fachliche wie fachdidaktische Theorien und Strukturierungsansätze.</li> <li>• Allgemeine Methodenkompetenzen wie Medienkompetenzen, Wissensmanagement und Wissenstransfer, Verständnis für fach- und disziplinübergreifende Zusammenhänge, analytische und konzeptionelle Kompetenzen.</li> <li>• Sozialkompetenzen wie Kommunikationskompetenz, Lehrfähigkeit, Integrationsfähigkeit, Selbstrepräsentation, allgemeine Vermittlungskompetenzen, sprachlich-kommunikative Kompetenzen.</li> <li>• Selbstkompetenzen wie Zeitmanagement, Sorgfalt, Genauigkeit, Ausdauer, Selbstvertrauen, Kreativität.</li> </ul>
Exemplarische Inhalte	<p>Experimentieren im Physikunterricht 2: Im Mittelpunkt steht der selbstständige Aufbau von typischen Versuchen der Schulphysik und deren Vorstellung im Rahmen von Unterrichtssequenzen mit anschließender Reflexion.</p> <p>Unterrichtsplanung und Auswertung 2: Im Seminar werden fachlich-fachdidaktische, lernpsychologische und curriculare Aspekte von Physikunterricht thematisiert.</p>
Modulelemente	<p>Experimentieren im Physikunterricht 2: 3-stündiges Praktikum Unterrichtsplanung und Auswertung 2: 2-stündiges Seminar.</p>
Sprache	Deutsch
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	Ein Semester (1/2 Jahr) mit 15 Wochen Vorlesungszeit
Häufigkeit des Angebots	Jährlich im Wintersemester.
Arbeitsaufwand (Workload)	Der Arbeitsaufwand wird mit 175 Std. veranschlagt: ca. 85 Kontaktstunden im Praktikum und Seminar, ca. 90 Std. Vorbereitung auf die Versuche und Anfertigung der zugehörigen Protokolle sowie Vorbereitung der Referate.
Leistungspunktzahl, Noten	6 ECTS-Punkte, deutsche Note und ECTS-Grade
Prüfungsvorleistungen, Studiennachweise	Anfertigung von Protokollen und kleinen Referaten.

Art der Studien begleitenden Prüfung	Klausur (60 min) oder mündliche Prüfung (ca. 20 min)
Prüfungsanforderungen	Inhalte der Lehrveranstaltungen

<b>Weitere Veranstaltung aus dem Lehrangebot der Physik</b>	
Modultyp	Wahlpflichtveranstaltung
Qualifikationsziele	Vertiefung der in den Einführungs- und Aufbaumodulen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen in einem gewählten Schwerpunkt
Exemplarische Inhalte	Inhalte aus dem jeweils gewählten Schwerpunkt
Modulelemente	Seminar oder Vorlesung
Teilnahmevoraussetzungen	--
Dauer des Moduls	1 Semester
Präsenzzeit	2 SWS
Leistungspunkte	3 LP
Prüfungsvorleistungen/Studiennachweise	Keine
Art der studienbegleitenden Prüfung(en) / Prüfungsteil(e)	Klausur, Protokoll, Referat und/oder Recherchen ggf. auch andere Formen und Kombinationen nach Absprache
Prüfungsanforderungen	Exemplarische Anwendung der Kenntnisse und Kompetenzen sowie ihre Übertragung auf andere Bereiche



**Student Exchange Agreement  
between Universidad Adolfo Ibáñez, Chile, and University of Osnabrück, Germany**

Universidad Adolfo Ibáñez (UAI), Chile, and University of Osnabrück (UO), Germany, agree to establish a student exchange programme in order to provide participating students with an opportunity to internationalize their curriculum on the following conditions:

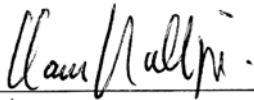
1. Up to 8 students a year may enroll at the other university for one semester, or five students for a full year, at undergraduate and postgraduate levels. The unit of calculation is students per semester, and one student a year = 2 students for a semester. It is expected that the number of exchange students calculated in student semesters will balance over the life of this agreement.
2. Neither the universities nor the exchange students involved on this programme pay tuition fees to the host institution. Exchange students will continue to pay any fees as required to their home university. Exchange students are responsible for all their personal costs, including housing, transport, food, health and books.
3. Outgoing UO exchange students are required to take out health and travel insurance. It is a requirement for obtaining a student visa to enter Germany that students coming to UO must purchase Overseas Student Health cover (OSHC).
4. The home university is responsible for screening and selecting students for this exchange programme. In general, the home university will provide the host university with six months' notice of participating exchange students.
5. Exchange students are enrolled as candidates for degrees at their home university and in general are not eligible to be awarded a degree at the host university. An exception is that exchange students coming to UO may enroll in and get certificates respectively ECTS-points in German courses that go with the studies as well as in lectures and seminars in the field of German studies.
6. Exchange students may study in any part of the host university where they meet the academic requirements and prerequisites. These include any language requirements for entry. Incoming exchange students to UO who do not meet the required level of German language may participate in German courses that go with the studies as well as in lectures and seminars in the field of German studies.
7. All exchange students are required to obtain their prior approval for their programme of study before commencing subjects of study at the host university. These approvals will usually be organized in advance through the application process.
8. Transcription of results and academic records will be provided to the home university as soon as practicable after the completion of a period of exchange study.
9. Students enrolled as exchange students are subject to all the rules and regulations of the host university, and the laws and procedures of the state in which that university is located.

10. The host university will provide assistance in finding accommodation, but there are no obligations on the participating universities to provide accommodation, and no guarantees on the provision of accommodation can be expected by exchange students.
11. Exchange students are responsible for obtaining a visa and any related document necessary to ensure participation in a period of exchange study.
12. The host university will provide exchange students with academic counselling, assistance at enrolment, information on courses of study, and access library facilities.
13. The terms of this agreement may be amended by mutual agreement in writing.
14. This agreement shall remain in place for three years after signature, and may be renewed by mutual agreement in writing for a further period of three years.
15. This agreement may be terminated unilaterally by either party, at one semester's notice, though all students enrolled at that time as exchange students must be permitted to complete their exchange studies.

#### Approvals

For UO

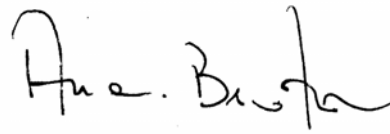
09.01.2007



date, signature

Prof. Dr.-Ing. Claus R. Rollinger  
President

For UAI



date, signature

Mr. Andrés Benítez Pereira  
President

# **MEMORANDUM OF AGREEMENT BETWEEN ROWAN UNIVERSITY AND THE UNIVERSITY OF OSNABRUECK**

## **Preamble**

As we complete our second three-year agreement, our two universities are more aware than ever of our need to continue the educational and cultural networks that we have constructed in order to enhance and encourage international scholarship, mutual understanding, and good will. Consequently, in order to continue the academic and cultural cooperation between our institutions, Rowan University and the University of Osnabrueck agree to the provisions stated below.

## **Article 1: Scope of the Agreement**

This agreement, in keeping with the visions and missions of our universities, is intended and designed to develop collaborative activities and exchanges between Rowan University's College of Communication and the University of Osnabrueck's Language, Literature and Media Studies Department (although other departments of other areas of each university are also encouraged to participate).

## **Article 2: Objective of the Agreement**

The primary objective of this agreement between our two universities is to facilitate:

- 1) the exchange of students through study-abroad initiatives;
- 2) the exchange of faculty who will teach and engage in scholarship;
- 3) the exchange of academic materials and information deemed mutually beneficial;  
and,
- 4) the enrichment of the campus culture at each university.

2.

**Article 3: Terms of the Agreement**

Rowan University and the University of Osnabrueck agree to an exchange of students, faculty, and academic materials and information. The general guidelines for these exchanges are provided below. It is understood that these guidelines can be amended by mutual agreement at any time during the life of this agreement. This agreement becomes effective as of the date of execution by the appropriate officers of each institution.

**Article 4: Student Exchange**

1. Each university agrees to encourage students to attend the other university for study abroad opportunities meant to broaden and enrich their education and their lives. We agree to exchange up to a maximum of 6 students a semester. The length of their stays can be for a semester, a full year, or for shorter summer or intersession programs.
2. Students who wish to participate in the exchange program will apply for admission at their home institution, where their applications will be screened and evaluated. Successful applications will be sent to the host institution, along with students' transcripts ("Studienbuch"). The host institution will reserve the right to make the final judgment on the admissibility of each student nominated. Except for unusual circumstances, however, it is expected that the host institution will accept students approved by the home institution.
3. Both universities agree to attempt to maintain a balance between institutions in the numbers of students participating in the exchange program. Yet, should inequities begin to occur, the agreement may be changed to reflect the actual situation.
4. All students who participate in this program will pay registration fees and tuition costs at their home institution, and they will then be considered a fully enrolled student in the host university, eligible to participate in academic and non-academic activities pursued by regular students.
5. Students will be required to pay for their own meals, accommodations, transportation, passport and visa fees, books and study materials, and health insurance. They should also have money to pay for incidentals and miscellaneous items. All participants must purchase adequate health insurance for the period they

3.

study abroad, which should also cover the costs of medical attendance or hospital stays.

6. Participating students must satisfy language competence requirements if determined necessary by the host institution.

7. Host institutions will assist each student in locating a room in a student resident hall or elsewhere (private accommodations, host families, etc.). Host institution will also provides the appropriate counseling and other assistance to the exchange students.

8. Host institutions will provide assistance to visiting students in obtaining the necessary letters, immigration documents and visas required to live and study there.

9. Host institutions will forward an official record or transcript of each student's academic grades to the student's home institution. The host institution will have the obligation to inform the home institution of a student's academic deficiency or other related problems.

10. Each institution will establish an administrative office and a contacting officer who will oversee the exchange program and ensure the proper implementation of the terms of this agreement

11. The above terms govern student exchanges of a semester, full-year, or for other short-term periods of study.

#### **Article 5: Faculty Exchange**

1. This agreement will also encourage and facilitate the exchange of faculty members between institutions. Qualified participants would be able to teach a full academic year, a semester, or a short-term course or intensive workshop in their area of specialization. Faculty members would also be encouraged to conduct scholarly research at the host institution. Arrangements of these faculty exchanges will be handled on a case-by-case basis as the requests arise.

